



## Förderfibel Landwirtschaft und Umwelt

Wegweiser zu den Programmen  
in Brandenburg

## Impressum

Förderfibel Landwirtschaft und Umwelt Wegweiser zu den Programmen in Brandenburg  
Gültig ab 2008

Herausgeber

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg (MLUV)  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Heinrich-Mann-Allee 103  
D-14473 Potsdam

Telefon: (0331) 866-7017  
Telefax: (0331) 866-7018  
E-Mail: [pressestelle@mluv.brandenburg.de](mailto:pressestelle@mluv.brandenburg.de)  
Internet: [www.mluv.brandenburg.de](http://www.mluv.brandenburg.de)

Abbildungen

MLUV-Fotoarchiv

Umschlag	Irina Franken
Seite 3	Gerd Kundisch
Seite 5/39/42	Harald Hirsch
Seite 21	Dr. Mario Schrupf
Seite 32	Dietmar Horn
Seite 45, 53	Avenue Images GmbH
Seite 51	Hartmut Richter

Druck

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf)  
Ringstraße 1010 / PF 1370  
15236 Frankfurt (Oder)  
TZ

Auflage: 3.000

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) des Landes Brandenburg heraus gegeben. Sie darf nicht zu Zwecken der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl darf sie nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

© Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die  
Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)



Bundesministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz



Die Europäische Union, die Bundesregierung und auch das Land Brandenburg stellen für Landwirtschaft und Umwelt erhebliche Fördermittel zur Verfügung.

Der größte Teil für den Agrar- und Umweltbereich sind Mittel der EU. Bis 2013 gehört Brandenburg noch zu den europäischen Regionen mit dem höchsten Förderbedarf, weil wir bis heute viel aufwenden müssen, um teilungsbedingte Entwicklungsrückstände aufzuholen. Angesichts großer Probleme in anderen europäischen Regionen ist dies ein Zeichen besonderer Solidarität.

Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes hat der Bund mit den Ländern ein Gemeinschaftsprogramm aufgelegt, das auch die EU-Mittel kofinanziert.

Dieses Geld will und muss gut angelegt werden.

Das Land setzt mit diesem Geld seine eigenen Schwerpunkte im Rahmen der europäischen und nationalen Agrar- und Umweltpolitik um - getreu dem Motto: Die Stärken stärken! So hieß es am Anfang dieser Legislaturperiode, als sich die Koalition auf den Weg gemacht hat, die Förderpolitik des Landes insgesamt neu auszurichten.

Als Ministerium mit dem Schwerpunkt ländlicher Raum fällt uns dabei vor allem die Aufgabe zu, Arbeit und Einkommen in unseren brandenburgischen Regionen zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass auch für nachfolgende Generationen Landleben lebenswert bleibt. Zu diesen Lebenswerten gehören auch eine intakte Landschaft und eine reiche Natur.

Eine Förderrichtlinie kann immer nur Hilfe zur Selbsthilfe sein. Sie flankiert gewünschte Entwicklungen und mobilisiert Bürger sowie Unternehmen in festgelegten Förderschwerpunkten. Ohne aktive, engagierte Bürgerinnen und Bürger vor Ort, die in der Lage sind, einen qualifizierten Förderantrag auf den Weg zu bringen, die Umsetzung entsprechend den Vorgaben zu begleiten und schließlich ein Projekt zum Erfolg zu führen, bewirkt auch das bestgemeinte Förderprogramm nicht viel.

Zwar sind die Anforderungen im Fördergeschäft nicht immer leicht zu verstehen, die Hürden sind aber auch nicht unüberwindbar.

Ein erheblicher Teil der Förderung kommt aus dem europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER). Der ELER finanziert Vorhaben zur Verbesserung der Lebensbedingungen und zur Schaffung langfristiger Perspektiven der ländlichen Bevölkerung. Die Länder Brandenburg und Berlin haben hierfür einen gemeinsamen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum erarbeitet, in dem die Ziele der ländlichen Entwicklungspolitik für Brandenburg und Berlin festgelegt wurden.

Alle Fördermaßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum werden Ihnen in dieser Broschüre vorgestellt.

Aus den Mitteln des Europäischen Fischereifonds können Maßnahmen der Aquakultur und der Binnenfischerei gefördert werden. Sie dienen der Stabilisierung und der Entwicklung der Fischwirtschaft in Brandenburg.

Weiterhin nutzt der Agrar- und Umweltbereich Mittel aus dem EU-Sozialfonds ESF für die überbetriebliche Ausbildung und das Freiwillige ökologische Jahr beziehungsweise Mittel aus dem EU-Wirtschaftsfonds EFRE für den Umweltbereich.

Darüber hinaus enthält die Broschüre Fördermaßnahmen im Naturschutzbereich und im Bereich der Umweltinfrastruktur. Die Ziele der Förderung in diesem Bereich liegen in der Einhaltung nationaler und internationaler Vorgaben zum Umgang mit den Umweltgütern Luft, Wasser, Boden sowie in Beiträgen zum Klimaschutz und zur Minderung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses. Auch das Land Brandenburg befindet sich mitten in der Diskussion zum Klimawandel. Wir sind zum Einen aktuell um eine angemessene Lebensperspektive für die Brandenburgerinnen und Brandenburger bemüht, andererseits sind wir zukünftigen Generationen verpflichtet. Zu den entsprechenden Maßnahmen zählen die der Abfallwirtschaft, der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung und Maßnahmen der Sanierung und naturnahen Entwicklung von Gewässern, sowie Maßnahmen des Immissions- und Klimaschutzes und der Agrarforschung.

Mit der vorliegenden Förderbroschüre möchten wir den Zugang zu den Fördermitteln erleichtern, gezielte Hinweise geben zu den Fördermöglichkeiten, dem Antragsverfahren und den Ansprechpartnern. Wir regen darüber hinaus an, auch auf unserer Homepage unter [www.mluv.brandenburg.de](http://www.mluv.brandenburg.de) unter den Links ELER beziehungsweise Förderung aktuelle Informationen zu unseren Förderinstrumenten und ihre Umsetzung nachzulesen.



Dr. Dietmar Woidke  
Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt  
und Verbraucherschutz Brandenburg

Potsdam, August 2008

## **Landwirtschaft, Jagd und Fischerei**

- 5 Berufsbildung im ländlichen Raum
- 7 Einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen
- 9 Ernährungswirtschaft / Absatzförderung durch Marktstrukturverbesserung
- 11 Förderung von landwirtschaftlichen Unternehmen in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)
- 12 Gewährung von Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten im benachteiligten Gebiet Spreewald
- 13 Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten und im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG24
- 15 Förderung der Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere
- 16 Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe
- 18 Gewährung von Prämien für die Förderung von Leistungsprüfungen und weiteren Maßnahmen in der Tierzucht
- 19 Zuwendungen aus der Fischereiabgabe
- 20 Förderung der Aquakultur und Binnenfischerei
- 21 **Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin - KULAP 2007**
- 21 Gesamtbetriebliche extensive Grünlandnutzung - KULAP 2007
- 23 Einzelflächenbezogene extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandstandorte KULAP 2007
- 24 Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung gemäß einem vorgegebenen Nutzungsplan KULAP 2007
- 25 Pflege von Heiden und Trockenrasen mittels Beweidung - KULAP 2007
- 26 Pflege von Streuobstwiesen - KULAP 2007
- 27 Kontrolliert-integrierter Gartenbau - KULAP 2007
- 28 Ökologischer Landbau - KULAP 2007
- 29 Anbau kleinkörniger Leguminosen auf Kippenrekultivierungsflächen - KULAP 2007
- 30 Züchtung und Haltung vom Aussterben bedrohter lokaler Nutztierassen - KULAP 2007
- 31 Erhaltung regionaltypischer Kulturpflanzenarten und -sorten - KULAP 2007

## **Ländlicher Raum**

- 32 Förderung der Flurbereinigung
- 34 Integrierte ländliche Entwicklung (ILE) und LEADER
- 38 Zuwendungen für die Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume

## **Forst**

- 39 Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

## **Abfallwirtschaft / Immissionsschutz / Klimaschutz**

- 42 Förderung von Maßnahmen der Abfallwirtschaft, des Immissions- und Klimaschutzes

## **Wasser**

- 45 Förderung der Sanierung und naturnahe Entwicklung von Gewässern
- 47 Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und der Bewirtschaftung der Wasserressourcen
- 49 Förderung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und öffentlichen Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen

## **Naturschutz und Landschaftspflege**

- 51 Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung einschließlich der Förderung von Gewässerrandstreifen

## **Fachübergreifende Förderungen**

- 53 Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie in der Forstwirtschaft
- 55 Investitionen im Bereich Hochschulen, Forschung und Entwicklung sowie Wissenstransfer
- 57 Förderung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres
- 59 Gewährung von Zuwendungen für Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung
- 60 Förderung aus der Konzessionsabgabe Lotto

## **Anhang**

- 61 Adressen der Ämter für Landwirtschaft der Landkreise im Land Brandenburg

# Landwirtschaft, Jagd und Fischerei



## Berufsbildung im ländlichen Raum

Richtlinie vom 24. Oktober 2007, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50, S. 2606 vom 19. Dezember 2007

### Welches Ziel wird mit der Förderung verfolgt?

Die Betriebe werden unterstützt in dem Bestreben, sich durch Qualifikation von Mitarbeitern und Leitern an wirtschaftliche, politische, produktionstechnische und umweltrelevante Anforderungen anzupassen und den Bedarf an Fachkräften zu sichern.

### Was wird gefördert?

- › Vorbereitung und Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen
- › Teilnahme von Einzelpersonen an Bildungsmaßnahmen
- › Erstellung von Informationsmaterial

### Wer kann gefördert werden?

- › Bildungsanbieter
- › Beschäftigte und Leiter von Agrarbetrieben in Brandenburg

### Wie wird gefördert?

- › Projektförderung von Bildungsmaßnahmen mit 85 Prozent der förderfähigen Kosten
- › Einzelpersonmaßnahmen bis zu 85 Prozent,

jedoch maximal 1.200 Euro je Person und Jahr sowie bis 450 Euro für Führerscheinklasse - T

### Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

- › Bildungsanbieter mit nachgewiesener Kompetenz für die Durchführung beruflicher Weiterbildung im Agrarbereich

### Welche Einschränkungen gibt es?

An einer Bildungsmaßnahme müssen mindestens acht Personen der genannten Zielgruppen aus dem Land Brandenburg teilnehmen. Die Dauer der Bildungsmaßnahme beträgt mindestens vier Unterrichtsstunden.

### Wo ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag wird formgebunden, in einfacher Ausfertigung gestellt beim:

Landesamt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Regionalstelle Fürstenwalde  
Rathausstraße 6  
15517 Fürstenwalde

Die Antragstellung erfolgt mindestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn.

**Wer erteilt Auskunft?**

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und  
Verbraucherschutz  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
Referat Wissenschaft und Technologie, Agrarbil-  
dung

Sabine Baum  
Telefon: (0331) 866-7733  
Telefax: (0331) 275 48-7733  
E-Mail: [Sabine.Baum@MLUV.Brandenburg.de](mailto:Sabine.Baum@MLUV.Brandenburg.de)

# Einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen

Richtlinie vom 29. Oktober 2007

## Welches Ziel wird mit der Förderung verfolgt?

Die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen soll zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft beitragen und der Einkommensstabilisierung bzw. Schaffung neuer Erwerbsquellen dienen. Dabei sind die Interessen der Verbraucher, die Entwicklung des ländlichen Raumes sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu berücksichtigen.

## Wer kann gefördert werden?

Unternehmen der Landwirtschaft unbeschadet der gewählten Rechtsform,

- › die grundsätzlich die in Paragraph 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten und
- › deren Geschäftstätigkeit zu mehr als 25 Prozent der Umsatzerlöse darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen oder
- › die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

## Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

- › Nachweis beruflicher Fähigkeiten im Agrarbereich für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Unternehmens
- › Die Betriebsstätte des Antragstellers, für die eine Förderung von Investitionen im Rahmen dieser Richtlinie beantragt wird, muss im Land Brandenburg oder Berlin liegen.
- › Vorlage eines Investitionskonzeptes bzw. einer Wirtschaftlichkeitsberechnung
- › Verpflichtung zu einer ordnungsgemäßen Buchführung

## Was wird gefördert?

1. Fördergrundsätze nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

Beispiel:

- Umbau bzw. Errichtung von Wirtschaftsgebäuden und baulichen Anlagen unter Be-

rücksichtigung des Tier- und Umweltschutzes

2. Fördergrundsätze für ergänzende Landesmaßnahmen

› Eine Förderung ist nur zulässig, wenn eine Zuwendung nach 1. ausgeschlossen ist.

› Investitionen in folgenden Bereichen

Beispiele:

- Tierproduktion: Verbesserung der Hygienebedingungen und Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

- Gärtnerische Produktion: Einführung und Verbesserung umweltschonender Produktionsverfahren

- Bewässerung landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen

- Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

3. Fördergrundsätze zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im ländlichen Raum

Beispiele:

- Umbau bzw. Errichtung von Wirtschaftsgebäuden und baulichen Anlagen

- Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft

## Welche Einschränkungen gibt es?

Von der Förderung sind z. B. ausgeschlossen nach Nr. 1 GAK:

› Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft

› Investitionen im Wohnbereich und in Verwaltungsgebäuden

› Anbindehaltung

nach Nr. 2 Ergänzende Landesmaßnahmen:

› Gebrauchte Maschinen und Einrichtungen

› Maschinen für die Außenwirtschaft

› Eigenleistungen

› Ersatzinvestitionen

› Erwerb von Immobilien

nach Nr. 3 Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen:

› Investitionen, die die Erzeugung von Anhang I Erzeugnissen des EG-Vertrages betreffen

- Anlagen zur Energiegewinnung aus regenerativen Ressourcen

### **Was bekommt der Antragsteller?**

Die Höhe der Zuwendung beträgt in der Regel 25 Prozent bis zu einem förderfähigen Investitionsvolumen von maximal 1,5 Mio. Euro. Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

Im Rahmen der Schaffung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten kann ein Zuschuss von 45 Prozent gewährt werden.

Bei baulichen Maßnahmen kann ein nach Investitionsvolumen gestaffelter Zuschuss für Betreuungsleistungen gewährt werden.

Die konkreten Fördersätze sind in der Richtlinie ersichtlich.

Unterschreitet das förderfähige Investitionsvolumen den Betrag von 30.000 Euro gemäß Nr. 1 der Fördergrundsätze bzw. 15.000 Euro gemäß Nr. 2 der Fördergrundsätze, bzw. 10.000 Euro gemäß Nr. 3 der Fördergrundsätze, so ist eine Förderung nicht möglich.

Für den über 1,5 Mio. Euro förderfähiges Investitionsvolumen überschreitenden Betrag ist eine Förderung ebenfalls ausgeschlossen.

Die Förderung gemäß Nr. 3 der Fördergrundsätze erfolgt als De-minimis-Beihilfe. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.

### **Wo ist der Antrag einzureichen?**

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg.

Der Antragsteller stellt einen formgebundenen Antrag, bei Darlehensinanspruchnahme über die Hausbank seiner Wahl, an die Investitionsbank.

### **Wer erteilt Auskunft?**

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Referat Grundsatzfragen der ländlichen Entwicklung und der Landwirtschaftspolitik, Förderangelegenheiten der Abteilung, Einzelbetriebliche Förderung

Annegret Frenzel

Telefon: (0331) 866-7274

Telefax: (0331) 866-7408

E-Mail: [Annegret.Frenzel@MLUV.Brandenburg.de](mailto:Annegret.Frenzel@MLUV.Brandenburg.de)

### Welches Ziel wird mit der Förderung verfolgt?

Die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse soll in Bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes den Markterfordernissen angepasst werden, um so die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen zu verbessern und auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen.

Die Förderung soll die regionale, nachhaltige Entwicklung, insbesondere im Branchenkompetenzfeld Ernährungswirtschaft, unterstützen.

Die Bündelung in der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte soll dazu beitragen, dass die angebotenen Mengen in genügend großen Partien, qualitativ einheitlich und kontinuierlich geliefert werden können und somit den Anforderungen der Abnehmer in Industrie und Handel entsprechen.

### Was wird gefördert?

Die Organisationskosten für die Gründung und das Tätigwerden von Zusammenschlüssen auf Erzeugerebene sowie bei bereits bestehenden Zusammenschlüssen die Kosten für eine wesentliche Erweiterung sind förderfähig.

Bei Investitionen sind angemessene Aufwendungen für den Neu- und Ausbau einschließlich technischer Einrichtungen sowie deren Rationalisierung/Moderernisierung förderfähig, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen. Darüber hinaus kann die Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen gefördert werden.

### Wer kann gefördert werden?

Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die weniger als 750 Personen beschäftigen oder weniger als 200 Mio. Euro Jahresumsatz erzielen, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform und deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion von landwirtschaftlichen Grunderzeugnissen erstreckt.

Nach dem Marktstrukturgesetz anerkannte Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen sowie Erzeugerzusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die ökologische Produkte erzeugen.

### Wie wird gefördert?

Bei Investitionen ist die Höhe der Zuschüsse un-

terschiedlich in Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens bzw. ob Investitionen bei Zusammenschlüssen getätigt werden (siehe Pkt. II.5.4 der Richtlinie), wobei die Zuwendung bei Inanspruchnahme der Investitionszulage 50 Prozent der förderfähigen Kosten nicht überschreiten darf. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt im Erstattungsverfahren.

Das Gründen und Tätigwerden von Zusammenschlüssen kann mit bis zu 400.000 Euro gefördert werden.

Aufwendungen für Vermarktungskonzeptionen können in Abhängigkeit von der Größe des Zuwendungsempfängers mit bis zu 25 Prozent, höchsten jedoch mit Zuwendungen bis zu 100.000 Euro gefördert werden.

### Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Nach Abschluss der getätigten Investition muss über fünf Jahre der Nachweis erbracht werden, dass mindestens 40 Prozent der Aufnahmekapazität über eine feste Bindung (Lieferverträge) zu Erzeugern gesichert wird. Das Vorhaben muss nach Durchführung den einschlägigen Qualitäts- und Hygienebestimmungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland entsprechen und es sind die Mindeststandards an Tierschutz sowie Umwelt nachzuweisen.

Betriebswirtschaftliche Rentabilität und nachhaltige Erreichbarkeit der unterstellten Absatzmengen sind mittels unabhängigem Gutachten zu dokumentieren.

Mit der Investition darf erst nach Bewilligung begonnen werden, es sei denn, dass in begründeten Ausnahmefällen einem Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt wurde.

Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen müssen nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt sein.

### Welche Einschränkungen gibt es?

Von der Förderung sind u. a. ausgeschlossen:

- › Investitionen auf der Einzelhandelsstufe
- › Aufwendungen für Drittlandware
- › Eingebraachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen
- › Wohnbauten nebst Zubehör
- › Anschaffungskosten für PKW und Vertriebsfahrzeuge

- › Ersatzbeschaffungen, unbare Eigenleistungen, gebrauchte Maschinen und Anlagen
- › Leasingkosten, Pachten, Steuern, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken, Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Abschreibungsbeträge
- › Näheres siehe unter Nr. 2 der Richtlinie

#### **Wo ist der Antrag einzureichen?**

Formgebundene Anträge zur Investitionsförderung sowie zur Gewährung von Zuwendungen für Vermarktungskonzeptionen sind zu richten an:

Investitionsbank des Landes Brandenburg  
Steinstraße 104 - 106  
14480 Potsdam

Formgebundene Anträge zur Gewährung von Organisationskosten für die Gründung und das Tätigwerden von Zusammenschlüssen sind zu stellen beim:

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Am Halbleiterwerk 1  
15236 Frankfurt (Oder)

Die Anträge sind über die jeweilige Antrags- und Bewilligungsbehörde zu beziehen.

#### **Wer erteilt Auskunft?**

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
Referat Verarbeitung und Vermarktung, Marktstruktur, Marktordnung, Technik, Tierzucht und tierische Erzeugung

Jürgen Köhnke  
Telefon: (0331) 866-7423  
Telefax: (0331) 275 48-7423  
E-Mail: Juergen.Koehnke@MLUV.Brandenburg.de

# Förderung von landwirtschaftlichen Unternehmen in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)

Richtlinie vom 24. Oktober 2007

## Welches Ziel wird mit der Förderung verfolgt?

Mit der Zuwendung sollen insbesondere der Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung und damit die Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit in den benachteiligten Gebieten Brandenburgs gewährleistet werden.

## Was wird gefördert?

Bemessungsgrundlage für die Gewährung der Ausgleichszulage ist die in den benachteiligten Gebieten Brandenburgs bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens, einschließlich der förderfähigen Landschaftselemente, zur Ernte im jeweiligen Antragsjahr.

## Wer kann gefördert werden?

Unternehmen der Landwirtschaft unbeschadet der gewählten Rechtsform,

- › die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und
- › bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften.

## Wie wird gefördert?

Die Ausgleichszulage beträgt 25 Euro je Hektar Grünland. Je Hektar Ackerland werden ebenfalls 25 Euro, und zwar bis zu einer Landwirtschaftlichen Vergleichszahl des Betriebes von 31,99 Euro gezahlt.

## Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Die Zuwendung wird gezahlt, wenn mindestens

drei Hektar der landwirtschaftlich genutzten Fläche einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstfläche des Zuwendungsempfängers im benachteiligten Gebiet liegen.

Außerdem ist ein Mindestviehbesatz von 0,3 Großvieheinheiten je Hektar Landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich.

Darüber hinaus muss sich der Zuwendungsempfänger verpflichten, noch mindestens fünf Jahre eine landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Förderung ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage auszuüben.

## Welche Einschränkungen gibt es?

Von der Förderung ausgeschlossen sind Flächen mit bestimmten Kulturen, wie z. B. Weizen, Zuckerrüben und Obst sowie bestimmte Stilllegungsflächen und Flächen, die aus der Produktion genommen wurden.

## Wo ist der Antrag einzureichen?

Die Ausgleichszulage wird im Rahmen des Antrages auf Agrarförderung des jeweiligen Antragsjahres beim zuständigen Amt für Landwirtschaft des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt beantragt.

## Wer erteilt Auskunft?

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

Referat Direktzahlungen, Acker-, Pflanzen- und Gartenbau, Pflanzenschutz, Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau

Susann Albrecht

Telefon: (0331) 866-7753

Telefax: (0331) 275 48-7753

E-Mail: [Susann.Albrecht@MLUV.Brandenburg.de](mailto:Susann.Albrecht@MLUV.Brandenburg.de)

## Gewährung von Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten im benachteiligten Gebiet Spreewald

Richtlinie vom 21. September 2007, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 2, S. 73 vom 16. Januar 2008

### Zielsetzung

Ausgleich von Einkommensverlusten bedingt durch standortspezifische Einschränkungen, verursacht durch die Bewirtschaftung von zersplitterten und zum Teil nur über Wasserwege erreichbaren Kleinstflächen mit hohem Grundwasserstand

### Wer kann gefördert werden?

Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Haupt- und Nebenerwerb

### Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Einhaltung der allgemeinen und speziellen Zuwendungsvoraussetzungen für einen Zeitraum von einem Jahr

### Was wird gefördert?

Erschwerte Bewirtschaftung und Pflege von Spreewaldwiesen

- › Bei der Bewirtschaftung und Pflege von Spreewaldwiesen müssen die Flächen folgende, die Bewirtschaftung erschwerende Kriterien aufweisen:
  - Einzelflächengröße unter 3 Hektar
  - Grundwasserstand unter Flur kleiner als 0,4 Meter im Durchschnitt des Jahres (durch Gebietskulisse berücksichtigt) und gegebenenfalls zusätzlich
  - Erreichbarkeit nur über Wasserwege (Fördergegenstand b)

- › Im Fördergegenstand c ist ein betrieblicher Tierbesatz von mindestens 0,2 und maximal 1,4 Rauhfuttermessende Großvieheinheit (RGV) je Hektar Futterfläche einzuhalten. Bei Beweidung ist eine Besatzstärke von maximal 1,0 RGV je Hektar Weidefläche einzuhalten.

### Wie wird gefördert?

Die Zuwendung beträgt jährlich bei

- a) Mähnutzung mit Technikeinsatz und Landtransport 75 Euro je Hektar,
- b) wie a, jedoch Flächen nur über Wasserwege erreichbar 180 Euro je Hektar und
- c) Standweide 50 Euro je Hektar.

### Wann und wo ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag ist im Rahmen des Agrarförderantrages jeweils zum 15. Mai eines Jahres beim zuständigen Amt für Landwirtschaft zu stellen.

### Wer erteilt Auskunft?

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
Referat Direktzahlungen, Acker-, Pflanzen- und Gartenbau, Pflanzenschutz, Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau  
Dr. Karen Krüger  
Telefon: (0331) 866-7438  
Telefax: (0331) 866-7408  
E-Mail: Karen.Krueger@MLUV.Brandenburg.de

# Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura-2000-Gebieten und im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG

Richtlinie vom 30. November 2007, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 3, S. 111 vom 23. Januar 2008

## Welches Ziel wird mit der Förderung verfolgt?

Erhaltung bzw. Förderung der Lebensräume und Arten in den für Brandenburg ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten gemäß Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409 EWG (EG-Vogelschutzgebiete)) sowie gemäß Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie, FFH - Gebiete)

## Was wird gefördert?

### Extensive Grünlandnutzung

- a) Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
- b) Zusätzlich zu a kein Einsatz von Mineraldünger
- c) Zusätzlich zu a kein Einsatz von Gülle
- d) Zusätzlich zu a kein Einsatz von Dünger aller Art.

Späte und eingeschränkte Nutzung - Die Nutzung erfolgt:

- a) Nicht vor dem 16. Juni
- b) Nicht vor dem 1. Juli
- c) Nutzung vor dem 15. Juni und nach dem 31. August
- d) Nicht vor dem 16. August

### Hohe Wasserhaltung

- a) Oberflächennahe/-gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. April
- b) Oberflächennahe/-gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. Mai
- c) Oberflächennahe/-gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. Juni

### Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau

- a) Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel
- b) Zusätzlich zu a kein Einsatz von Gülle
- c) Zusätzlich zu a kein Einsatz von Herbiziden und Insektiziden

## Wer kann gefördert werden?

Landwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb

## Wie wird gefördert?

	Euro je Hektar
Extensive Grünlandnutzung	
a) Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln und Pflanzenschutzmitteln	120
b) Zusätzlich zu a kein Einsatz von Mineraldünger	41
c) Zusätzlich zu a kein Einsatz von Gülle	30
d) Zusätzlich zu a kein Einsatz von Dünger aller Art	65
Späte und eingeschränkte Nutzung	
a) Nicht vor dem 16. Juni	45
b) Nicht vor dem 1. Juli	85
c) Nutzung vor dem 15. Juni und nach dem 31. August	95
d) Nicht vor dem 16. August	200
Hohe Wasserhaltung	
a) Oberflächennahe Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. April	45
b) Oberflächennahe Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. Mai	100
c) Oberflächennahe Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. Juni	200
Nutzungseinschränkung Ackerland	
a) Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel	69
b) Zusätzlich zu a kein Einsatz von Gülle	30
c) Zusätzlich zu a kein Einsatz von Herbiziden und Insektiziden	79

## Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Einhaltung der allgemeinen und speziellen Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Nutzungseinschränkung muss auf Grundlage eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder anderer Voraussetzungen gemäß Brandenburgisches Naturschutzgesetz Paragraph 26 b festgelegt sein.

## Wo ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag ist bis zum 15. Mai des Jahres im Zusammenhang mit dem Agrarförderantrag beim örtlich zuständigen Amt für Landwirtschaft zu stellen.

### **Wer erteilt Auskunft?**

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und  
Verbraucherschutz  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
Referat Gebietsschutz

Detlef Herbst  
Telefon: (0331) 866-7756  
Telefax: (0331) 866-7158  
E-Mail: [Detlef.Herbst@MLUV.Brandenburg.de](mailto:Detlef.Herbst@MLUV.Brandenburg.de)

Referat Direktzahlungen, Acker,- Pflanzen- und  
Gartenbau, Pflanzenschutz, Agrarumweltmaßnah-  
men, ökologischer Landbau

Dr. Karen Krüger  
Telefon: (0331) 866-7438  
Telefax: (0331) 866-7408  
E-Mail: [Karen.Krueger@MLUV.Brandenburg.de](mailto:Karen.Krueger@MLUV.Brandenburg.de)

# Förderung der Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere

Richtlinie vom 17. Juli 2007, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51, S. 2751 vom 17. Juli 2007

## Welches Ziel wird mit der Förderung verfolgt?

Erfassung und Auswertung von Daten zur Verbesserung der genetischen Qualität landwirtschaftlicher Nutztiere im Rahmen von Zuchtprogrammen

## Was wird gefördert?

Gefördert werden kann die Durchführung der Milchleistungsprüfung beim Rind und die Bestimmung der genetischen Qualität von Zuchtprodukten beim Schwein.

## Wer kann gefördert werden?

Nach dem Tierzuchtrecht geeignete Institutionen (vgl. Richtlinie)

## Wie wird gefördert?

Der Zuschuss beträgt bis zu 60 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Die Höhe des Zuschusses ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

- › 10,23 Euro je Kuh und Jahr
- › 0,69 Euro je Mastschwein für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastschweine
- › 2,76 Euro je Wurf für alle im jeweiligen Haushaltsjahr kontrollierten Würfe von Sauen

## Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Zuwendungsempfänger und Zuchtprogramm müssen der behördlichen Überwachung unterliegen und ihren Sitz im Land Brandenburg haben.

## Welche Einschränkungen gibt es?

Kosten für routinemäßig durchgeführte Kontrollen

zur Bestimmung der Milchqualität und Kosten für die technische Hilfe, die der Tiereigentümer im Rahmen der Kontrollen leistet, sind von der Förderung ausgeschlossen.

## Wo ist der Antrag einzureichen?

Der formgebundene Antrag ist vollständig ausgefüllt zu stellen beim:

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Am Halbleiterwerk 1  
15236 Frankfurt (Oder)

## Wer erteilt Auskunft?

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Referat Grundsatzfragen der ländlichen Entwicklung und der Landwirtschaftspolitik, Förderangelegenheiten der Abteilung, einzelbetriebliche Förderung

Birgit Zimmer

Telefon: (0331) 866-7416

Telefax: (0331) 866-7416

E-Mail: Birgit.Zimmer@MLUV.Brandenburg.de

Referat Verarbeitung und Vermarktung, Marktstruktur, Marktordnung, Technik, Tierzucht und Tierische Erzeugung

Hartmut Aust

Telefon: (0331) 866-7440

Telefax: (0331) 866-7440

E-Mail: Hartmut.Aust@MLUV.Brandenburg.de

## Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe

Richtlinie vom 2. April 2008, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 17, S. 1143 vom 30. April 2008

### Welches Ziel wird mit der Förderung verfolgt?

Die Förderung des Jagdwesens

### Was wird gefördert?

- › Jagdliche Aus- und Fortbildung  
Vorbereitung und Ausrichtung von Lehrveranstaltungen für Berufsjäger, Jäger und Jagdaufseher sowie für Auszubildende zum Berufsjäger;  
Muster- und Lehrreviere der gemäß Paragraf 57 LJagdGBbg anerkannten Landesvereinigungen der Jäger
- › Biotopgestaltung und -pflege, Artenschutz für bestandsbedrohte Wildarten
- › Jagdliche Öffentlichkeitsarbeit der anerkannten Landesvereinigungen der Jäger, der Hegegemeinschaften, der Falkner, der Berufsjäger, Jagdhundevereine und des Jagdaufseherverbandes
- › Jagdhornblasen  
Beschaffung und Reparatur von Jagdhörnern, Ausrichtung von Bläserwettbewerben
- › Jagdhundewesen  
Neu- und Ausbau, Instandhaltung, Sanierung von Übungs- und Prüfungsanlagen für Jagdgebrauchshunde, Ausrichtung von Jagdgebrauchs-Hundeprüfungen, Prüfungslehrgänge für Hundeführer und Hunde
- › Schießwesen  
Neu- und Ausbau, Instandhaltung, Sanierung von jagdlichen Schießstandanlagen
- › Unterstützung der Wildforschung
- › Sonstiges jagdliches Brauchtum/jagdhistorische Dokumentationen
- › Andere als oben genannte Projekte mit hoher jagdpolitischer Bedeutung
- › Von der obersten Jagdbehörde anerkannte Auffang- und Pflegestationen für Wild

### Wer kann gefördert werden?

- › Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, mit Ausnahme von Gebietskörperschaften, zu deren satzungsgemäßer Aufgabe die Förderung des Jagd- und Jagdhundewesens und/oder Wildforschung gehören.
- › Natürliche Personen, die Aufgaben entsprechend Nr. 1 erfüllen.

- › Betreiber von anerkannten Auffang- und Pflegestationen für Wild
- › Grundeigentümer, Jagdausübungsberechtigte und Jagdgenossenschaften für Maßnahmen der Biotopgestaltung/Biotoppflege
- › Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts für Maßnahmen zur Unterstützung der Wildforschung

### Wie wird gefördert?

Zuwendung in Form eines Zuschusses über Anteilfinanzierung

Anmerkung: Unbare Eigenleistungen können bei Maßnahmen zur Biotopgestaltung und Biotoppflege sowie bei Baumaßnahmen mit einem Stundensatz bis zu 8 Euro als zuwendungsfähig anerkannt werden. Vom Antragsteller ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch die Realisierung unbarer Eigenleistungen die Maßnahme kostengünstiger ist als durch Vergabe an Dritte. Dazu sind drei Angebote für den entsprechenden Leistungsumfang von Unternehmen einzuholen.

### Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

- › Das Vorhaben darf nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt sein.
- › Die Zulässigkeit des Vorhabens ist unabdingbare Voraussetzung der Förderung.
- › Genehmigungen, sonstige Erlaubnisse oder behördliche Entscheidungen sind vom Antragsteller einzuholen.

### Welche Einschränkungen gibt es?

Die Bagatellgrenze beträgt 500 Euro.

Die Benutzung geförderter Schießstandanlagen ist Jagdscheininhabern des Landes Brandenburg, Auszubildenden zum Jungjäger und den unteren Jagdbehörden zur Durchführung von Jägerprüfungen im Rahmen der Nutzungsmöglichkeiten zu gestatten. Bei geförderten Schießständen muss gewährleistet sein, dass auf Wurfscheibenständen ausschließlich zertifizierte, schadstoffarme Wurfscheiben verwendet werden.

Für Maßnahmen der Biotopgestaltung/Biotoppflege muss der Antragsteller Eigentümer der Flächen sein bzw. über ein entsprechendes vertraglich gesichertes Nutzungsrecht verfügen.

**Wo ist der Antrag einzureichen?**

Der formgebundene Antrag ist vollständig ausgefüllt zu stellen beim:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Formulare sind beim Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz erhältlich.

Die Anträge sind bis spätestens zum 31. März des für die Bewilligung vorgesehenen Haushaltsjahres einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Ausnahme: Auffang- und Pflegestationen betreffende Anträge sind bis zum 1. Dezember des Jahres vor dem Jahr der Bewilligung einzureichen.

**Wer erteilt Auskunft?**

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
Referat Oberste Jagd- und Fischereibehörde  
Holger Henke  
Telefon: (0331) 866-7493  
Telefax: (0331) 866-7499  
E-Mail: [Holger.Henke@MLUV.brandenburg.de](mailto:Holger.Henke@MLUV.brandenburg.de)

# Gewährung von Prämien für die Förderung von Leistungsprüfungen und weiteren Maßnahmen in der Tierzucht

Richtlinienentwurf vom 30.06.2008

## Welches Ziel wird mit der Förderung verfolgt?

Förderung von Leistungsprüfungen und weiteren Maßnahmen in der Tierzucht bei landwirtschaftlichen Nutztieren nach dem Tierzuchtgesetz

## Was wird gefördert?

- › Tests Dritter zur Bestimmung der genetischen Qualität oder der Leistungsmerkmale von landwirtschaftlichen Nutztieren
- › Zuschussfähige Kosten für die Einführung innovativer Zuchtverfahren oder -praktiken
- › Anlegen und Führen von Zuchtbüchern

## Wer kann gefördert werden?

Stellen, die nach den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen, Datenerhebungen und -auswertungen unter Aufsicht der Fachbehörde durchführen

## Wie wird gefördert?

Die Förderung wird in Form einer Prämie gewährt.

## Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Zuwendungsempfänger müssen der Aufsicht der

nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen.

## Welche Einschränkungen gibt es?

Zuwendungsempfänger müssen eine Niederlassung in Brandenburg haben.

## Wo ist der Antrag einzureichen?

Der formgebundene Antrag ist zu stellen beim:  
Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Ringstraße 1010  
15236 Frankfurt (Oder)

## Wer erteilt Auskunft?

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
Referat Verarbeitung und Vermarktung, Marktstruktur, Marktordnung, Technik, Tierzucht und Tierische Erzeugung  
Hartmut Aust  
Telefon: (0331) 866-7440  
Telefax: (0331) 866-7440  
E-Mail: Hartmut.Aust@MLUV.Brandenburg.de

## Zuwendungen aus der Fischereiabgabe

Richtlinie vom 18. März 2008 Amtsblatt für Brandenburg Nr. 15, S. 899 vom 16. April 2008

### Welches Ziel wird mit der Förderung verfolgt?

Förderung des Fischereiwesens, insbesondere zur Fischbestandsentwicklung, zur Verbesserung der Lebensgrundlagen der Fische und zur Sicherung wirtschaftlich rentabler Fischereiunternehmen sowie zur Öffentlichkeitsarbeit

### Was wird gefördert ?

- › Fischbesatz und Maßnahmen zur Fischbestandsregulierung, Entnahme unerwünschter Fischarten
- › Gewässerbonitierung und Fischkartierung, sowie fischereiliche Züchtungsarbeit
- › Maßnahmen in Muster- oder Lehrbetrieben von überregionaler Bedeutung
- › Wissenschaftliche Versuchs- und Forschungsarbeit
- › Maßnahmen und Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung und zur Pflege binnenfischereilicher Traditionen und der Öffentlichkeitsarbeit
- › Maßnahmen zur Gewässerökologie
- › Personal- und Sachausgaben von Vereinen auf Landes- und Bundesebene zur Sicherung der Interessen der Fischerei

### Wer kann gefördert werden?

- › Natürliche Personen
- › Personengesellschaften und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

### Wie wird gefördert?

Die Zuwendung beträgt:

- › Bei Besatzmaßnahmen im Regelfall bis 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Aalbesatz unter Anwendung einer Obergrenze von höchstens 5 Euro je Hektar besetzte Gewässerfläche
- › Bei Maßnahmen zur Züchtung und Maßnahmen in Muster- und Lehrbetrieben bis 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- › Bei Entnahme und Entsorgung unerwünschter Fische bis zu 0,30 Euro je Kilogramm entsorgter Fische
- › Bei allen anderen Maßnahmen bis 80 bzw. 90 Prozent in Abhängigkeit von den Zielen und der Rechtsform des Antragstellers

Zuschuss in Form einer Anteil- oder Festbetragsfinanzierung

Festbeträge werden durch die oberste Fischereibehörde festgesetzt.

### Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Das Vorhaben muss der Zielstellung der Richtlinie entsprechen.

Im Rahmen der Verbandsförderung muss der Verband auf Landesebene mindestens zwei Drittel der Haupteinwerbender und der gemeinnützigen Anglervereinigungen vertreten. Bundesweite Verbände müssen fischereiliche Interessen Brandenburgs vertreten.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die nicht nach anderen Förderprogrammen unterstützt werden.

### Welche Einschränkungen gibt es?

Von der Förderung sind z. B. ausgeschlossen:

- › Bau- und Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, zu denen Dritte gesetzlich verpflichtet sind
- › Maßnahmen im produktiven Bereich der Fischerei und Aquakultur
- › Maßnahmen, bei denen die Zuwendung einen Betrag von 250 Euro nicht erreicht

### Wo ist der Antrag einzureichen?

Der formgebundene Antrag ist zu stellen beim:  
Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Am Halbleiterwerk 1  
15236 Frankfurt (Oder)

Die Formulare können vom LVLF angefordert werden.

Anträge für Fischbesatz und Fischbestandsregulierung bzw. Entnahme sind bis jeweils 30. April des laufenden Jahres zu stellen.

### Wer erteilt Auskunft?

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Am Halbleiterwerk 1  
15236 Frankfurt (Oder)  
Referat Tierzucht, Tierhaltung, Fischerei

Stefan Jurrmann

Telefon: (0335) 5217-633

Telefax: (0335) 5217-340

E-Mail: [Stefan.Jurrmann@LVLF.Brandenburg.de](mailto:Stefan.Jurrmann@LVLF.Brandenburg.de)

## Förderung der Aquakultur und Binnenfischerei

Richtlinie vom 24. April 2008, Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 20/08, S. 1294 vom 21. Mai 2008

### Welches Ziel wird mit der Förderung verfolgt?

Stabilisierung und Entwicklung des binnenfischereilichen Sektors im Land Brandenburg

### Was wird gefördert?

- › Sachinvestitionen im Bereich der Aquakultur einschließlich der Bekämpfung von Fischkrankheiten
- › Sachinvestitionen im Bereich der Binnenfischerei einschließlich der Ausrüstung und Modernisierung von Binnenfischereifahrzeugen
- › Sachinvestitionen in die Verarbeitung und Direktvermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen
- › Kollektive Aktionen, die über das normale Maß des privaten Unternehmertums hinausgehen und zur Verwirklichung der Ziele der Fischereipolitik beitragen
- › Sachinvestitionen zum Schutz und zur Entwicklung der aquatischen Ressourcen
- › Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten
- › Pilotprojekte in Partnerschaft mit einer wissenschaftlichen oder technischen Einrichtung

### Wer kann gefördert werden?

Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb als natürliche und juristische Personen aller Rechtsformen sowie andere, vom Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz für spezielle Maßnahmen benannte Einrichtungen

### Wie wird gefördert?

Die Höhe der Zuwendung kann bei Investitionen in den Bereichen der Aquakultur, Binnenfischerei sowie Verarbeitung und Vermarktung bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung von Fischkrankheiten können dabei mit bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden.

Bei Investitionen zum Schutz der aquatischen Ressourcen und zur Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten kann die Höhe der Zuwendung ebenso wie kollektiven Aktionen und Pilotprojekten bis zu

100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Unbare Eigenleistungen sind förderfähig bis zu 80 Prozent der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer ergeben würden.

### Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn das Vorhaben dazu beiträgt, dass die angestrebte Strukturverbesserung dauerhaft wirtschaftliche Auswirkungen hat, ausreichende Garantien für die Durchführbarkeit und Rentabilität bietet sowie die Schaffung überschüssiger Produktionskapazitäten ausschließt. Die Betriebsstätte des Begünstigten sowie das zu fördernde Vorhaben müssen im Land Brandenburg liegen. Es ist eine formgebundene schriftliche Antragstellung notwendig.

### Welche Einschränkungen gibt es?

Ein nicht genehmigter vorfristiger Maßnahmebeginn ist förderschädlich. Zuwendung sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2.500 Euro beträgt. Von der Förderung ausgeschlossen sind u. a. Betriebskosten, Wohnbauten, Transportfahrzeuge, Fischgaststätten, Neubau von Fischereifahrzeugen sowie vom Antragsteller eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und Anlagen.

### Wo ist der Antrag einzureichen?

Anträge sind schriftlich zu stellen beim:  
Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Am Halbleiterwerk 1  
15236 Frankfurt (Oder)

### Wer erteilt Auskunft?

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Am Halbleiterwerk 1  
15236 Frankfurt (Oder)  
Referat Förderung Ländlicher Raum

Marita Magdeburg  
Telefon: (0335) 5217-538  
Telefax: (0335) 5217-330  
E-Mail: Marita.Magdeburg@LVLF.Brandenburg.de

# Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin KULAP 2007

Richtlinie (KULAP 2007) vom 20. November 2007, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51, S. 2703 vom 27. Dezember 2007



## Gesamtbetriebliche extensive Grünlandnutzung - KULAP 2007

### Zielsetzung

Verringerung bzw. Vermeidung von Belastungen abiotischer und biotischer Schutzgüter durch Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel. Gleichzeitig sollen wertvolle Grünlandbestände erhalten und verbessert sowie einer Verbuschung und Nutzungsaufgabe vorgebeugt werden.

### Wer kann gefördert werden?

Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Haupt- und Nebenerwerb

### Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Einhaltung der allgemeinen und speziellen Zuwendungsvoraussetzungen für einen Zeitraum von fünf Jahren

### Was wird gefördert?

- › Die Maßnahme ist auf dem gesamten Dauergrünland des Unternehmens durchzuführen.
- › Die Düngung der einbezogenen Grünlandflächen ist am Nährstoffentzug des Pflanzenbe-

standes unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe zu bemessen.

- › Auf dem Dauergrünland darf je Hektar nicht mehr Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, als dem Dunganfall von 1,40 Großvieheinheit (GV) entspricht.
- › Der Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln ist nicht zugelassen.
- › Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zugelassen. In begründeten Fällen kann nach Zustimmung durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung auf Antrag ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln genehmigt werden.
- › Beregnung und Meliorationsmaßnahmen sind auf den geförderten Flächen nicht zulässig.
- › Das Unternehmen muss einen Tierbesatz von mindestens 0,30 und maximal 1,40 Rauhfuttermehrfresser Großvieheinheit (RGV) je Hektar Futterfläche nachweisen.
- › Die Weidebesatzstärke (GV Weidetiere je jährlich einbezogene Weidefläche) darf maximal 1,40 RGV je Hektar betragen.

- › Der Grünlandumbruch und die Umwandlung von Grünland in Ackerland sind verboten.
- › Förderflächen sind mindestens einmal jährlich bis zum 15. Oktober durch Mahd, mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche und Verwertung als Futter, Streu oder organischen Dünger bzw. energetische Verwertung, oder Beweidung zu nutzen. Im Falle der ausschließlichen Beweidung ist bis zu diesem Termin zusätzlich eine Pflegemaßnahme in Form von Nachmahd oder -mulchen durchzuführen, sofern nicht naturschutzfachliche von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigte Gründe dem entgegenstehen.
- › Im Rahmen dieser Fördermaßnahme ist es nicht zulässig, Grünlandflächen aus der Erzeugung zu nehmen.

#### **Wie wird gefördert?**

Höhe der Zuwendung: 120 Euro je Hektar und Jahr

#### **Wann und wo ist der Antrag einzureichen?**

Der Antrag ist im Rahmen des Agrarförderantrages jeweils zum 15. Mai eines Jahres zu stellen beim zuständigen Amt für Landwirtschaft.

Antragssteller aus Berlin reichen den Antrag ein beim:

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Am Halbleiterwerk 1  
15236 Frankfurt (Oder)

#### **Wer erteilt Auskunft?**

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Referat Direktzahlungen, Acker,- Pflanzen- und Gartenbau, Pflanzenschutz, Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau

Dr. Karen Krüger

Telefon: (0331) 866-7438

Telefax: (0331) 866-7408

E-Mail: [Karen.Krueger@MLUV.Brandenburg.de](mailto:Karen.Krueger@MLUV.Brandenburg.de)

## Einzelflächenbezogene extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandstandorte - KULAP 2007

### Zielsetzung

Erhaltung und Verbesserung artenreicher Grünlandbestände

Gleichzeitig sollen Belastungen abiotischer und biotischer Schutzgüter durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert bzw. vermieden sowie einer Verbuschung und Nutzungsaufgabe vorgebeugt werden.

### Wer kann gefördert werden?

Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Haupt- und Nebenerwerb

### Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Einhaltung der allgemeinen und speziellen Zuwendungsvoraussetzungen für einen Zeitraum von fünf Jahren

### Was wird gefördert?

- › Die Maßnahme ist einzelflächenbezogen durchzuführen.
  - › Die zu fördernden Flächen müssen in der Gebietskulisse Natura 2000 liegen. Flächen außerhalb dieser Gebietskulisse sind nur förderfähig, sofern es sich um besonders sensible Flächen oder gesetzlich geschützte Biotoppe oder um Flächen handelt, auf denen mindestens vier Kennarten aus dem für Brandenburg geltenden Grünlandkennartenkatalog nachweisbar sind. Die Auswahl der Flächen erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.
  - › Die Bewirtschaftung erfolgt grundsätzlich nach einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Nutzungsplan.
  - › Der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln sowie Pflanzenschutzmitteln auf den geförderten Flächen ist verboten.
- › Werden besonders extensive Verfahren der Weidehaltung angewendet, ist die zusätzliche Ausbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft verboten.
  - › Der Grünlandumbruch ist auf den geförderten Flächen verboten.
  - › Die Maßnahme ist nur anwendbar, wenn keine Verpflichtung im Rahmen der Maßnahmen „Gesamtbetriebliche extensive Grünlandnutzung“ und „Ökologischer Landbau“ besteht.

### Wie wird gefördert?

Höhe der Zuwendung: 130 Euro je Hektar und Jahr

### Wann und wo ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag ist im Rahmen des Agrarförderantrages jeweils zum 15. Mai eines Jahres zu stellen beim zuständigen Amt für Landwirtschaft.

Antragssteller aus Berlin reichen den Antrag ein beim:

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Am Halbleiterwerk 1  
15236 Frankfurt (Oder)

### Wer erteilt Auskunft?

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
Referat Direktzahlungen, Acker-, Pflanzen- und Gartenbau, Pflanzenschutz, Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau

Dr. Karen Krüger

Telefon: (0331) 866-7438

Telefax: (0331) 866-7408

E-Mail: [Karen.Krueger@MLUV.Brandenburg.de](mailto:Karen.Krueger@MLUV.Brandenburg.de)

## Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung gemäß einem vorgegebenen Nutzungsplan - KULAP 2007

### Zielsetzung

Sicherung der Artenvielfalt, insbesondere auf Feuchtgrünlandstandorten, durch die Festlegung von Nutzungsterminen in einem Nutzungsplan z. B. zum Schutz von Wiesenbrütern oder spät blühenden Pflanzenarten

### Wer kann gefördert werden?

Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Haupt- und Nebenerwerb

### Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Einhaltung der allgemeinen und speziellen Zuwendungsvoraussetzungen für einen Zeitraum von fünf Jahren

### Was wird gefördert?

- › Die Maßnahme ist anwendbar, sofern die zu fördernden Flächen Bestandteil der Gebietskulisse Natura 2000 oder besonders sensible Flächen oder gesetzlich geschützte Biotop außerhalb dieser Gebietskulisse sind. Die Auswahl und Einstufung der Flächen erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde nach vorgegebenem Kriterienkatalog. Das zu fördernde Grünland muss von den Wasserhältnissen und/oder den Pflanzenbeständen her die Voraussetzungen und Kriterien eines Feuchtgrünlandes erfüllen oder auf Grund des tatsächlichen Vorkommens spezieller Tier- und Pflanzenarten dem Förderziel entsprechen.
- › Die geförderten Flächen sind mindestens einmal jährlich durch Mahd, mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche und Verwertung als Futter, Streu oder organischen Dünger bzw. energetische Verwertung, oder Beweidung nach vorgegebenem Nutzungsplan zu nutzen.
- › Der von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigte Nutzungsplan beinhaltet verbindliche Vorgaben zu Nutzungsterminen und Pflegemaßnahmen. Diese können je nach naturschutzfachlichen Erfordernissen jährlich angepasst bzw. qualifiziert werden.

- › Bei Schlagbreiten in Bewirtschaftungsrichtung von größer als 100 Meter erfolgt die Mahd in Blöcken mit einer maximalen Breite von 80 Meter. Zwischen den Blöcken ist bis zur nächsten Nutzung ein Streifen in einer Breite von mindestens 3 Meter stehen zu lassen. Die Schläge bzw. Blöcke sind von innen nach außen zu mähen.
- › Das Belassen eines ungenutzten Streifens an Gewässerrändern in Mähwerksbreite, nicht jedoch über 5 Meter, bis Vegetationsende kann je nach Bedarf und Gegebenheiten im Umfang von 1 Prozent der je Betrieb einbezogenen Fläche von der zuständigen Naturschutzbehörde vorgegeben werden.
- › Der Grünlandumbruch ist auf den geförderten Flächen verboten.

### Wie wird gefördert?

Höhe der Zuwendung

- a) 75 Euro je Hektar und Jahr
- b) bei Nutzung eines Doppelmessers bzw. Fingerbalkenmähwerkes zusätzlich 20 Euro je Hektar und Jahr

### Wann und wo ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag ist im Rahmen des Agrarförderantrages jeweils zum 15. Mai eines Jahres zu stellen beim zuständigen Amt für Landwirtschaft.

Antragssteller aus Berlin reichen den Antrag ein beim:

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Am Halbleiterwerk 1  
15236 Frankfurt (Oder)

### Wer erteilt Auskunft?

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
Referat Direktzahlungen, Acker-, Pflanzen- und Gartenbau, Pflanzenschutz, Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau  
Dr. Karen Krüger  
Telefon: (0331) 866-7438  
Telefax: (0331) 866-7408  
E-Mail: [Karen.Krueger@MLUV.Brandenburg.de](mailto:Karen.Krueger@MLUV.Brandenburg.de)

## Pflege von Heiden und Trockenrasen mittels Beweidung - KULAP 2007

### Zielsetzung

Erhaltung und Schutz von ertragsarmen, grundwasserfernen Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Heiden durch regelmäßige Beweidung

Diese mageren Offenlandstandorte stellen wertvolle, artenreiche Biozönosen dar und haben einen hohen Wert für die Brandenburger Kulturlandschaft. Der Gefahr der Verbuschung kann nur durch gezielte Beweidung entgegengewirkt werden, die unter den gegebenen Bedingungen nur mit hohem Aufwand betrieben werden kann.

### Wer kann gefördert werden?

Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Haupt- und Nebenerwerb

### Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Einhaltung der allgemeinen und speziellen Zuwendungsvoraussetzungen für einen Zeitraum von fünf Jahren

### Was wird gefördert?

- › Die Maßnahme ist anwendbar auf grundwasserfernen ertragsschwachen Trocken- und Halbtrockenrasen sowie Heiden und sonstigen offen zu haltenden Flächen, soweit durch die zuständige Naturschutzbehörde ein Pflegebedarf bescheinigt wird. Dabei zählen Flächenanteile mit für diese Standorte typischen verholzenden Gewächsen, die mit beweidet werden sollen wie Buschwerk, Heidekraut, Ginster, kleinere Einzelbäume zur förderfähigen Fläche.
- › Auf den zu fördernden Flächen erfolgt die Pflege über Beweidung, überwiegend mittels Hüten, mindestens einmal jährlich bis zum 15. Oktober nach einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Weideplan.
- › Durchgeführte Beweidungsmaßnahmen sind aufzuzeichnen wie Termin, Dauer, Art und Anzahl Weidetiere, beweidete Fläche.
- › Die Weidebesatzstärke (Großvieheinheit (GV)

Weidetiere je jährlich einbezogene Pflegefläche) ist auf maximal 1,00 Raufutterverzehrende Großvieheinheit (RGV) je Hektar begrenzt. Es ist ein betrieblicher Viehbesatz von mindestens 0,20 RGV je Hektar Futterfläche einschließlich der beantragten Pflegefläche einzuhalten.

- › Die zu fördernden Flächen dürfen zusätzlich zur Beweidung auch gemäht oder gemulcht werden.

### Wie wird gefördert?

Höhe der Zuwendung

- a) 220 Euro je Hektar und Jahr für nicht beihilfefähige Flächen im Rahmen der Betriebsprämienregelung
- b) 165 Euro je Hektar und Jahr für beihilfefähige Flächen im Rahmen der Betriebsprämienregelung

### Wann und wo ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag ist im Rahmen des Agrarförderantrages jeweils zum 15. Mai eines Jahres zu stellen beim zuständigen Amt für Landwirtschaft.

Antragssteller aus Berlin reichen den Antrag ein beim:

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Am Halbleiterwerk 1  
15236 Frankfurt (Oder)

### Wer erteilt Auskunft?

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Referat Direktzahlungen, Acker-, Pflanzen- und Gartenbau, Pflanzenschutz, Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau

Dr. Karen Krüger

Telefon: (0331) 866-7438

Telefax: (0331) 866-7408

E-Mail: [Karen.Krueger@MLUV.Brandenburg.de](mailto:Karen.Krueger@MLUV.Brandenburg.de)

## Pflege von Streuobstwiesen - KULAP 2007

### Zielsetzung

Erhaltung und Pflege von Streuobstwiesen als wertvolle Biotope und als Bestandteil des kulturhistorischen Erbes

Streuobstwiesen bieten zahlreichen seltenen Tierarten Lebensraum und bereichern die Brandenburger Kulturlandschaft. Ohne geförderte Pflegemaßnahmen sind diese typischen Landschaftsbestandteile durch Auflassung bedroht.

### Wer kann gefördert werden?

Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Haupt- und Nebenerwerb

### Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Einhaltung der allgemeinen und speziellen Zuwendungsvoraussetzungen für einen Zeitraum von fünf Jahren

### Was wird gefördert?

- › Die zu fördernden Streuobstwiesen müssen eine Mindestgröße von 0,5 Hektar und einen Mindestbestand von 30 Bäumen aufweisen.
- › Die Bestandesdichte darf 100 Bäume je Hektar nicht überschreiten.
- › Die Grünlandnutzung muss jährlich durch mindestens einmalige Mahd mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche oder eine Beweidung nicht vor dem 15. Juni bis spätestens 15. Oktober erfolgen.
- › Der Einsatz chemisch-synthetischer Düngemittel und Pflanzenschutzmittel ist verboten.
- › Abgestorbene Bäume sind kontinuierlich zu ersetzen.
- › Vom 1. bis 15. Standjahr der Bäume ist ein jährlicher Erziehungsschnitt durchzuführen.
- › Ab dem 16. Standjahr ist mindestens einmal im Verpflichtungszeitraum ein Erhaltungsschnitt durchzuführen.
- › Jungbäume im 1. bis 3. Standjahr sind für eine gute Entwicklung zusätzlich durch Schutzmaßnahmen gegen Verbiss durch Wild und Weidetiere, Offenhalten einer Baumscheibe sowie

ausreichendes Wässern im 1. Standjahr zu fördern.

### Wie wird gefördert?

Höhe der Zuwendung

- a) 50 Euro je Hektar und Jahr für die Grünlandnutzung (extensive Nutzung des Unterwuchses) durch Mahd/Beweidung
- b) 10 Euro je Baum und Jahr für die Baumpflege bis zum Ende des 15. Standjahres
- c) 15 Euro je Baum und Jahr für die Baumpflege ab dem 16. Standjahr
- d) 38 Euro einmalig je Baum für die Nachpflanzung von Einzelbäumen in Altanlagen

Die maximale jährliche flächenbezogene Zuwendung für die Baumpflege einschließlich Nachpflanzungen gemäß Buchstaben b, c und d beträgt 850 Euro je Hektar und Jahr.

### Wann und wo ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag ist im Rahmen des Agrarförderantrages jeweils zum 15. Mai eines Jahres zu stellen beim zuständigen Amt für Landwirtschaft.

Antragssteller aus Berlin reichen den Antrag ein beim:

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Am Halbleiterwerk 1  
15236 Frankfurt (Oder)

### Wer erteilt Auskunft?

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
Referat Direktzahlungen, Acker-, Pflanzen- und Gartenbau, Pflanzenschutz, Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau

Dr. Karen Krüger  
Telefon: (0331) 866-7438  
Telefax: (0331) 866-7408  
E-Mail: Karen.Krueger@MLUV.Brandenburg.de

## Kontrolliert-integrierter Gartenbau - KULAP 2007

### Zielsetzung

Verringerung der Belastung abiotischer und biotischer Schutzgüter durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Verbesserung der Qualität der erzeugten gartenbaulichen Produkte im Vergleich zu konventionellen Produktionsverfahren.

### Wer kann gefördert werden?

Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Haupt- und Nebenerwerb

### Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Einhaltung der allgemeinen und speziellen Zuwendungsvoraussetzungen für einen Zeitraum von fünf Jahren

### Was wird gefördert?

- › Die Maßnahme ist im gesamten Betriebsteil Gartenbau anzuwenden.
- › Unternehmen, die an der Maßnahme teilnehmen, sind verpflichtet, die durch das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz bestätigten Grundsätze und kulturspezifischen Anbau Richtlinien bzw. Produktrichtlinien für die gärtnerische Produktion einzuhalten und sich auf der Grundlage dieser Produktrichtlinien durch den Kontrollring für den integrierten Anbau von gärtnerischen Kulturen im Land Brandenburg e. V. kontrollieren zu lassen. Sie erkennen dessen Kontrollordnung an.
- › Sie sind weiterhin verpflichtet, die Schlagkartei gemäß den vom Kontrollring vorgegebenen Aufzeichnungspflichten zu führen, wobei auch die Gründe für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu belegen sind.
- › Zusatzwassergaben mit Ausnahme der Frostschutzberegnung sind auf 20 mm/Tag zu beschränken.
- › Die N-Startdüngung ist grundsätzlich auf der Grundlage von  $N_{\min}$ -Untersuchungen und

N-Sollwerten durchzuführen.

- › Komposte aus betriebsfremden Bioabfällen dürfen nicht eingesetzt werden.
- › Die chemische Bodenentseuchung ist im Freiland verboten.
- › Antragsteller nehmen jährlich bis zum 1. Oktober an mindestens drei fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teil.

Weitere teilmaßnahmespezifische Voraussetzungen regelt die Richtlinie KULAP 2007.

### Wie wird gefördert?

Höhe der Zuwendung

- › 300 Euro je Hektar und Jahr für den Obst-/Weinanbau und die Baumschulproduktion
- › 150 Euro je Hektar und Jahr zusätzlich bei Verzicht auf die Anwendung von Herbiziden im Betriebszweig Dauerkulturen.
- › 75 Euro je Hektar und Jahr im Freilandanbau von Gemüse, Beerenobst, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen
- › 510 Euro je Hektar und Jahr im geschützten Anbau von Gemüse, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen sowie Beerenobst

### Wann und wo ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag ist im Rahmen des Agrarförderantrages jeweils zum 15. Mai eines Jahres beim zuständigen Amt für Landwirtschaft zu stellen.

### Wer erteilt Auskunft?

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
Referat Direktzahlungen, Acker-, Pflanzen- und Gartenbau, Pflanzenschutz, Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau

Dr. Karen Krüger  
Telefon: (0331) 866-7438  
Telefax: (0331) 866-7408  
E-Mail: Karen.Krueger@MLUV.Brandenburg.de

### Zielsetzung

Verringerung der Belastung abiotischer und biotischer Schutzgüter durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel und damit die Verbesserung der Lebensbedingungen wildlebender Tier- und Pflanzenarten

### Wer kann gefördert werden?

Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Haupt- und Nebenerwerb

### Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Einhaltung der allgemeinen und speziellen Zuwendungsvoraussetzungen für einen Zeitraum von fünf Jahren

### Was wird gefördert?

- › Die Registrierung/Anmeldung als ökologisch wirtschaftender Betrieb beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz muss vor Maßnahmebeginn erfolgen. Innerhalb jeden Verpflichtungsjahres ist eine Kontrolle durch eine Kontrollstelle des Ökologischen Landbaus vorzunehmen. Vor der Bewilligung der Förderung ist der Bewilligungsbehörde eine Bestätigung über diese Kontrolle vorzulegen.
- › Die ökologischen Anbauverfahren müssen der Verordnung (EG) Nr. 2092/1991 über den ökologischen Anbau und die Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie dem dazugehörigen EU-Folgerecht entsprechen und sind im gesamten landwirtschaftlichen Unternehmen anzuwenden.

### Wie wird gefördert?

Höhe der Zuwendung

- › 131 Euro je Hektar Dauergrünland und Jahr
- › 137 Euro je Hektar Ackerland und Jahr
- › 308 Euro je Hektar und Jahr für den Anbau von Gemüse, Beerenobst, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Zierpflanzen
- › 588 Euro je Hektar und Jahr für den Anbau von Dauerkulturen

### Wann und wo ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag ist im Rahmen des Agrarförderantrages jeweils zum 15. Mai eines Jahres zu stellen beim zuständigen Amt für Landwirtschaft.

Antragssteller aus Berlin reichen den Antrag ein beim:

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Am Halbleiterwerk 1  
15236 Frankfurt (Oder)

### Wer erteilt Auskunft?

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
Referat Direktzahlungen, Acker-, Pflanzen- und Gartenbau, Pflanzenschutz, Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau  
Dr. Karen Krüger  
Telefon: (0331) 866-7438  
Telefax: (0331) 866-7408  
E-Mail: [Karen.Krueger@MLUV.Brandenburg.de](mailto:Karen.Krueger@MLUV.Brandenburg.de)

## Anbau kleinkörniger Leguminosen auf Kippenrekultivierungsflächen KULAP 2007

### Zielsetzung

Entwicklung und Förderung von Bodenfunktionen auf den durch besondere ökologische Bedingungen und erhebliche Bewirtschaftungserschwernisse gekennzeichneten Kippenrekultivierungs-, insbesondere Ascheflächen durch den Anbau von kleinkörnigen Leguminosen

Damit erfolgt eine tiefgründige Erschließung und Nährstoffversorgung des Bodens. Die gute Garewirkung vermindert Erosionsschäden, Aushärtungerscheinungen und Staubbelastungen. Kleinkörnige Leguminosen tragen außerdem zu einer größeren Kulturartenvielfalt bei.

### Wer kann gefördert werden?

Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Haupt- und Nebenerwerb

### Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Einhaltung der allgemeinen und speziellen Zuwendungsvoraussetzungen für einen Zeitraum von fünf Jahren

### Was wird gefördert?

- › Die Maßnahme ist anwendbar auf Kippenflächen in landwirtschaftlicher Rekultivierung.
- › Auf den Kippenflächen ist ein vierjähriger Anbau von kleinkörnigen Leguminosen oder Le-

guminosen-Gras-Gemengen durchzuführen. Hackfrüchte als Folgefrucht sind im Rahmen der Verpflichtung nicht zulässig.

- › Beim Anbau von Leguminosen-Gras-Gemengen ist die Düngung so auszurichten, dass ein Leguminosenanteil von mindestens 40 Prozent erhalten bleibt.

### Wie wird gefördert?

Höhe der Zuwendung: 70 Euro je Hektar und Jahr

### Wann und wo ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag ist im Rahmen des Agrarförderantrages jeweils zum 15. Mai eines Jahres beim zuständigen Amt für Landwirtschaft zu stellen.

### Wer erteilt Auskunft?

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Referat Direktzahlungen, Acker-, Pflanzen- und Gartenbau, Pflanzenschutz, Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau

Dr. Karen Krüger

Telefon: (0331) 866-7438

Telefax: (0331) 866-7408

E-Mail: [Karen.Krueger@MLUV.Brandenburg.de](mailto:Karen.Krueger@MLUV.Brandenburg.de)

## Züchtung und Haltung vom Aussterben bedrohter lokaler Nutztierassen KULAP 2007

### Zielsetzung

Erhaltung lokaler, vom Aussterben bedrohter Nutztierassen, die auf Grund ihrer Anpassung an die spezifischen Bedingungen der Region, ihrer langjährigen regionalen Bedeutung, ihrer speziellen Qualität und ihrer besonderen Eignung für umweltgerechte und tiergemäße Haltungsverfahren erhaltenswert sind

Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der genetischen Vielfalt in der Tierhaltung geleistet.

### Wer kann gefördert werden?

Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Haupt- und Nebenerwerb

### Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Einhaltung der allgemeinen und speziellen Zuwendungsvoraussetzungen für einen Zeitraum von fünf Jahren

### Was wird gefördert?

Züchtung und Haltung der nachfolgend aufgeführten lokalen Nutztierassen:

- › Deutsches Sattelschwein
- › Skudden
- › Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind
- › Rheinisches Deutsches Kaltblut

### Wie wird gefördert?

Höhe der Zuwendung

- › 80 Euro je reinrassiger Wurf
- › 55 Euro je reinrassiger Zuchteber
- › 25 Euro je reinrassige Mutter und je reinrassiger Zuchtbock
- › 170 Euro je Großvieheinheit (GV) reinrassige weibliche Zuchtrinder- und Zuchtbullen
- › 140 Euro je reinrassige Stute und je reinrassiger Hengst

### Wann und wo ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag ist im Rahmen des Agrarförderantrages jeweils zum 15. Mai eines Jahres zu stellen beim zuständigen Amt für Landwirtschaft.

Antragssteller aus Berlin reichen den Antrag ein beim:

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Am Halbleiterwerk 1

15236 Frankfurt (Oder)

### Wer erteilt Auskunft?

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

Referat Direktzahlungen, Acker-, Pflanzen- und Gartenbau, Pflanzenschutz, Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau

Dr. Karen Krüger

Telefon: (0331) 866-7438

Telefax: (0331) 866-7408

E-Mail: [Karen.Krueger@MLUV.Brandenburg.de](mailto:Karen.Krueger@MLUV.Brandenburg.de)

## Erhaltung regionaltypischer Kulturpflanzenarten und -sorten - KULAP 2007

### Zielsetzung

Erhaltung ausgewählter Herkünfte wichtiger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen durch den Anbau alter, regionaltypischer, nicht mehr zugelassener und nicht mehr konkurrenzfähiger Sorten

Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung der genetischen Vielfalt von Kulturpflanzen und zur Bewahrung ihrer besonderen Eigenschaften für Agrarökosysteme geleistet.

### Wer kann gefördert werden?

Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Haupt- und Nebenerwerb

### Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Einhaltung der allgemeinen und speziellen Zuwendungsvoraussetzungen für einen Zeitraum von fünf Jahren

### Was wird gefördert?

- › Die Maßnahme umfasst den Anbau von Land- und früheren Zuchtsorten landwirtschaftlicher Kulturpflanzen mit belegbarer Herkunft, deren Sortenschutz seit mindestens 20 Jahren aufgelassen wurde, die einen kulturgeschichtlichen bzw. standortkundlichen Bezug zur nordostdeutschen Agrarregion aufweisen und die für den umweltgerechten Anbau in Brandenburg besonders geeignet sind.
- › Die Nachweisführung über die Herkunft der Sorten ist mit dem Antrag vorzulegen (Zuchtbücher, Züchtungsort, Anbaugeschichte etc.) und durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf), Referat Saatenanerkennung, zu bestätigen.
- › Die beantragten Flächen unterliegen einer Be-

sichtigungspflicht durch das Referat Saatenanerkennung des LVLf. Die Beurteilung der Feldbestände wird in Anlehnung an die Vorschriften des Saatgutverkehrsgesetzes gehandhabt.

- › Förderfähig sind alle in der Anlage 5 der KULAP 2007 aufgelisteten Sorten bzw. Sortengruppen bis zu einer je Sorte und Unternehmen nach fachlichen Erwägungen festgelegten flächenbezogenen Obergrenze.

### Wie wird gefördert?

Höhe der Zuwendung

- › 150 Euro je Hektar und Jahr für den Anbau von Getreide- und Hirsensorten
- › 300 Euro je Sorte/Art und Hektar für den Ausgleich des Mehraufwands für Aussaat, Aufbereitung und Qualitätssicherung kleiner Partien, jedoch nicht mehr als 400 Euro je Betrieb

### Wann und wo ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag ist im Rahmen des Agrarförderantrages jeweils zum 15. Mai eines Jahres beim zuständigen Amt für Landwirtschaft zu stellen.

### Wer erteilt Auskunft?

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Referat Direktzahlungen, Acker-, Pflanzen- und Gartenbau, Pflanzenschutz, Agrarumweltmaßnahmen, ökologischer Landbau

Dr. Karen Krüger

Telefon: (0331) 866-7438

Telefax: (0331) 866-7408

E-Mail: [Karen.Krueger@MLUV.Brandenburg.de](mailto:Karen.Krueger@MLUV.Brandenburg.de)

# Ländlicher Raum



## Förderung der Flurbereinigung

Richtlinie vom 13. November 2007, Amtsblatt Land für Brandenburg Nr. 4, S. 168, vom 30. Januar 2008

### Welches Ziel wird mit der Förderung verfolgt?

Anliegen der Umsetzung der Richtlinie ist es, mit der Förderung der Flurbereinigung als eine gesetzliche Pflichtaufgabe und als ein Instrument zur Umsetzung der integrierten ländlichen Entwicklung neben der einzelbetrieblichen Unterstützung land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen durch die Beseitigung infrastruktureller Defizite und der damit verbundenen Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen einen möglichst großen Beitrag zur Verbesserung der Umwelt und der Lebensqualität der Einwohner im ländlichen Raum zu leisten. Dazu gehören insbesondere auch die Beseitigung der Minderung von Konflikten zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung und den Interessen des Landschafts- und Naturschutzes sowie positive Umweltwirkungen durch die Einbeziehung von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes.

### Was wird gefördert?

Gefördert werden ländliche Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Regelung der eigentumsrechtlichen Verhältnisse einschließlich der Zusammenführung getrennten

Grund- und Gebäudeeigentums und zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung.

Mit Zuschüssen können im Einzelnen insbesondere gefördert werden:

- › Ausführungskosten, die insbesondere entstehen bei:
  - Der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen, insbesondere Wegebau, soweit er im Zusammenhang mit der Ordnung der rechtlichen Verhältnisse steht
  - Der Vermessung, Vermarktung, Vermessungsnebenkosten und Wertermittlung der Grundstücke
  - Maßnahmen, die mit Rücksicht auf den Umwelt, Natur-, Boden- und Gewässerschutz erforderlich sind
  - Bodenschützenden und bodenverbessernden Maßnahmen
- › Der freiwillige Landtausch
- › Der Verwaltungsaufwand der Teilnehmergemeinschaften und des Verbandes der Teilnehmergemeinschaften

### **Wer kann gefördert werden?**

Gefördert werden können:

- › Teilnehmergeinschaften
- › Der Verband der Teilnehmergeinschaften im Land Brandenburg (vlf Brandenburg)
- › Tauschpartnerinnen und Tauschpartner in freiwilligen Landtauschverfahren

### **Wie wird gefördert?**

Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung in Form von Zuschüssen gewährt:

- › Bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausführungskosten bei Maßnahmen zur Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen
- › Bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für Aufwendungen, die den Tauschpartnern in Verfahren des freiwilligen Landtausches zur Last fallen, höchstens jedoch 600 Euro je Hektar getauschter Fläche
- › Bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausführungskosten bei allen anderen Fördergegenständen in Abhängigkeit von der angeordneten Verfahrensart

### **Welche Voraussetzungen sind erforderlich?**

Anordnung eines Verfahrens zur Regelung der eigentumsrechtlichen Verhältnisse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) bzw. Anordnung einer Flurbereinigung nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).

### **Welche Einschränkungen gibt es?**

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- › Die Umwandlung von Grünland oder Ödland in Acker bzw. landwirtschaftliche Nutzfläche, wenn sie nicht im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden

- › Die Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpeln, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegrainen, wenn sie nicht im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden
- › Die Bodenmelioration, wenn sie nicht im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden
- › Der Ankauf von Land

### **Wo ist der Antrag einzureichen?**

Die Anträge auf Förderung sind zu stellen beim:  
Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Am Halbleiterwerk 1  
15236 Frankfurt (Oder)

### **Wer erteilt Auskunft?**

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
Referat Ländliche Entwicklung, Oberste Flurbereinigungsbehörde

Tobias Wienand

Telefon: (0331) 866-7762

Telefax: (0331) 275 48-7762

E-Mail: Tobias.Wienand@MLUV.Brandenburg.de

# Integrierte ländliche Entwicklung (ILE) und LEADER

Richtlinie vom 13. November 2007, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1, S. 3 vom 9. Januar 2008

## Welches Ziel wird mit der Förderung verfolgt?

Anliegen der Umsetzung der Richtlinie ist es, mit der Förderung von Maßnahmen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raumes zu stärken, insbesondere durch den Erhalt und/oder Schaffung von Arbeitsplätzen. Das Förderinstrument ist auf die Verbesserung bzw. Sicherung der Lebensperspektive aller dort lebenden Altersgruppen ausgerichtet. Ein Bestandteil der umzusetzenden Maßnahmen ist auch die Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes in Natura-2000-Gebieten sowie in sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert. Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie soll eine regionale nachhaltige Entwicklung im Sinne der Landesförderstrategie unterstützen.

## Was wird gefördert?

- › Maßnahmen zur Förderung der Vernetzung und Vermarktung land- und naturtouristischer Angebote und Dienstleistungen (Teil II A)
  - Bündelung und Vernetzung land- und naturtouristischer Angebote und Dienstleistungen
  - Marktforschung und Entwicklung von Angeboten und Dienstleistungen des Land- und Naturtourismus
  - Vermarktung land- und naturtouristischer Angebote und Dienstleistungen

Die Maßnahmen müssen eine landesweite Bedeutung für die Entwicklung des Angebotes „Land- und Naturtourismus im Land Brandenburg“ haben.

- › Maßnahmen zur Information und Qualifizierung zur Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Verbesserung der Akzeptanz von Natur- und Umweltschutzziele (Teil II B)
  - Schulungen, Seminare, Kurse für lokale Akteure - vorrangig für Wirtschaftsakteure sowie Qualifizierungsmaßnahmen in für die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft erforderlichen Tätigkeiten
  - Vorarbeiten und Dorfentwicklungskonzepte zur Entwicklung des ländlichen Raumes entsprechend des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)
  - Informationsmaßnahmen zur Unterstützung von ehrenamtlichen Aktivitäten
  - Aus- und Fortbildung von Gäste-, Natur-

und Landschaftsführern

- Informationsmaßnahmen zur Unterstützung von Vorhaben zur Akzeptanzsteigerung in Natura-2000-Gebieten
- › Maßnahmen der wirtschaftlichen Entwicklung zur Erhaltung oder Schaffung von Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten (Teil II C)
  - Kooperation von Land- und Forstwirten mit anderen Partnern im ländlichen Raum entsprechend GAK
  - Dorftypische Gewerbe-, Handwerks- und Dienstleistungstätigkeiten
  - Unterbringung von Feriengästen sowie qualitätsverbessernde oder saisonverlängernde Maßnahmen
  - Ausbau von kleinen touristischen Infrastruktureinrichtungen, einschließlich dazugehöriger Ausstattung sowie Informations- und Leitsysteme entsprechend GAK
  - Errichtung und Ausstattung von Besucherinformationszentren (BIZ)
- › Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung ländlich geprägter Orte und der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur (Teil II D)
  - Erhaltung ortsbildprägender/ortstypischer Gebäude einschließlich des für die wirtschaftliche Nutzung notwendigen Innenausbaus entsprechend GAK
  - Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung
  - Vorhaben junger Familien zum Erhalt ländlicher Bausubstanz für Wohnzwecke entsprechend GAK
  - Infrastrukturmaßnahmen im ländlichen Siedlungsbereich und Rückbau von nicht mehr genutzten baulichen ländlichen Anlagen einschließlich der erforderlichen Begleitmaßnahmen entsprechend GAK
  - Verbesserung der ländlichen Infrastruktur entsprechend GAK
- › Maßnahmen von überregionaler Bedeutung zur Entwicklung und Gestaltung von ländlichen Räumen mit hohem Kultur- und Naturwert und zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des Kulturerbes (Teil II E)

- Investitionen zur Entwicklung von Vorhaben mit hohem Kultur- und Naturwert
- › Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des natürlichen Erbes (Teil II F)
  - Anlage, Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Landschaftselementen und Biotopen sowie Wiederherstellung und Verbesserung des Landschaftsbildes
  - Maßnahmen des Artenschutzes

#### LEADER

- › Regionalmanagement durch qualifizierte Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung (Teil II G)
- › Modellhafte Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Schwerpunkte 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Teil II H)
  - Informations-, Bildungs- und Beratungsleistungen
  - Aktionen der Zusammenarbeit zwischen den ländlichen Gebieten, Kooperationsmaßnahmen
  - Innovative Vorhaben zur Entwicklung und Verbesserung der betrieblichen Wertschöpfung oder zur Verbesserung der Umweltsituation und der Lebensqualität
  - Infrastrukturinvestitionen im Zusammenhang mit innovativen Vorhaben zur Entwicklung und Verbesserung der betrieblichen Wertschöpfung oder zur Verbesserung der Umweltsituation und der Lebensqualität

#### Wer kann gefördert werden?

- › Gemeinden und Gemeindeverbände
- › Natürliche Personen (Einzelpersonen, Personengesellschaften und Personengemeinschaften) und juristische Personen des privaten Rechts
- › Teilnehnergemeinschaften gemäß Paragraph 16 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
- › Juristische Personen des öffentlichen Rechts außerhalb der Landes- und Bundesverwaltung
- › Lokale Aktionsgruppen als rechtsfähige Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren mit Einbindung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden

#### Wie wird gefördert?

Einzelheiten sind der Richtlinie zu entnehmen.

- › Maßnahmen zur Förderung der Vernetzung und Vermarktung land- und naturtouristischer Angebote und Dienstleistungen (Teil II A)

- Bis zu 75 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben Verbände, juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. Stiftungen), Vereine und Verbände, die nicht unternehmerisch tätig sind, im Rahmen von Gemeinschaftsaktionen der überregional tätigen Vereine und Verbände.
- Bis zu 45 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für sonstige Zuwendungsempfänger
- › Maßnahmen zur Information und Qualifizierung zur Entwicklung des ländlichen Raumes und zur Verbesserung der Akzeptanz von Natur- und Umweltschutzziele (Teil II B)
  - Bis zu 85 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben
- › Maßnahmen der wirtschaftlichen Entwicklung zur Erhaltung oder Schaffung von Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten (Teil II C)
  - Bis zu 75 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für Gemeinden und Gemeindeverbände
  - Bis zu 45 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für sonstige Zuwendungsempfänger
- › Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung ländlich geprägter Orte und der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur (Teil II D)
  - Bis zu 75 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für Gemeinden und Gemeindeverbände und Teilnehnergemeinschaften
  - Bis zu 45 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für sonstige Zuwendungsempfänger
- › Maßnahmen von überregionaler Bedeutung zur Entwicklung und Gestaltung von ländlichen Räumen mit hohem Kultur- und Naturwert und zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des Kulturerbes (Teil II E)
  - Bis zu 75 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für Gemeinden und Gemeindeverbände
  - Bis zu 45 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für sonstige Zuwendungsempfänger
- › Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des natürlichen Erbes (Teil II F)
  - Bis zu 75 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben
  - Bis zu 100 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben bei Nachweis der Verbesserung von Umwelt- und Naturschutz-

belangen bei Maßnahmen zur Erhaltung von Landschaftselementen und Lebensräumen auf Sonderstandorten. Als Sonderstandorte gelten geschützte Biotop gemäß „Landesumweltamt Brandenburg: Biotopkartierung Brandenburg, Band 1, 2004.

#### LEADER

- › Regionalmanagement durch qualifizierte Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung (Teil II G)
  - Bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 150.000 Euro in den Jahren 2008 und 2009
  - Bis zu 70 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 150.000 Euro im Jahr 2010
  - Bis zu 70 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, höchstens jedoch 75.000 Euro ab 2011
- › Modellhafte Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Schwerpunkte 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Teil II H)
  - Bis zu 75 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für Gemeinden und Gemeindeverbände
  - Bis zu 45 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für sonstige Zuwendungsempfänger

#### Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Anliegen der Umsetzung der Richtlinie ist es, mit den geförderten Maßnahmen einen möglichst großen Beitrag zur Entwicklung in der jeweiligen Region zu leisten.

Investive Vorhaben, die Einkommen sichern bzw. weitere Einkommensquellen erschließen, haben Priorität.

Vorhaben zur Entwicklung der Infrastruktur sollen die Belange einer nachhaltigen Entwicklung - unter besonderer Beachtung der Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung - berücksichtigen.

Als Fördergebietskulisse gilt der im EPLR definierte ländliche Raum Brandenburgs, der außerhalb der verdichteten städtischen Gebiete liegt. Typische dörfliche Siedlungsstrukturen, die im Ergebnis der Gemeindegebietsreform 2003 nicht mehr als ländliche Gemeinden juristisch eigenständig sind, aber im Hinblick auf den Siedlungsbereich und Infrastruktur als eigenständige dörfliche Strukturen identifiziert werden, sind ebenfalls ländlicher Raum.

Grundsätzlich erfolgt eine Unterstützung von Maßnahmen in Orten mit einer Einwohneranzahl von bis zu 10.000 Einwohnern.

Grundsätzlich sind gebietsbezogene lokale Ent-

wicklungsstrategien Grundlage einer Förderung, außer bei Maßnahmen zur Förderung der Vermarktung land- und naturtouristischer Dienstleistungen, zur Information und Qualifizierung, bei Maßnahmen in den Besucherinformationszentren und zum Erhalt und zur Verbesserung des natürlichen Erbes. Bei Maßnahmen zur Verbesserung der Akzeptanz für Natur- und Umweltschutzziele in den Besucherinformationszentren sowie bei Maßnahmen des natürlichen Erbes gilt als Gebietskulisse die Natura-2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert im ländlichen Raum Brandenburgs.

#### Welche Einschränkungen gibt es?

Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- › Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt oder die nach den „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ Probleme haben
- › Landankauf, ausgenommen bei Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des natürlichen Erbes (Teil II F)
- › Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- › Kauf von Lebendinventar (Tiere sowie einjährige Pflanzen und deren Anpflanzung)
- › Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
- › Erwerb von mobiler Fahrzeugtechnik und Transportmittel
- › Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG), nicht inventarisierungspflichtigen Gegenständen sowie Gebrauchsgütern begrenzten Werts sowie Ersatzbeschaffungen
- › Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und Ausrüstungsgegenständen
- › Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen sowie Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen
- › Überregionale Radwege

#### Wo ist der Antrag einzureichen?

Die Anträge auf Förderung sind zu stellen beim:  
Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Am Halbleiterwerk 1  
15236 Frankfurt (Oder)

### **Wer erteilt Auskunft?**

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Referat Ländliche Entwicklung, Oberste Flurbereinigungsbehörde

Regionale Zuständigkeit für LVLf Brieselang und Neuruppin

Tobias Wienand

Telefon: (0331) 866-7762

Telefax: (0331) 275 48-7762

E-Mail: Tobias.Wienand@MLUV.Brandenburg.de

Referat Ländliche Entwicklung, Oberste Flurbereinigungsbehörde

Regionale Zuständigkeit für LVLf Fürstenwalde, Luckau und Prenzlau

Klaus Richter

Telefon: (0331) 866-7722

Telefax: (0331) 275 48-7722

E-Mail: Klaus.Richter@MLUV.Brandenburg.de

Referat Grundsatzfragen der ländlichen Entwicklung und der Landwirtschaftspolitik, Förderangelegenheiten der Abteilung, Einzelbetriebliche Förderung, Rechtsangelegenheiten

Vernetzung und Vermarktung land- und naturtouristischer Dienstleistungen, Richtlinien Teil A

Birgit Zimmer

Telefon: (0331) 866-7416

Telefax: (0331) 275 48-7416

E-Mail: Birgit.Zimmer@MLUV.Brandenburg.de

Referat Landschaftsplanung, Landschaftsentwicklung, Erholung

Umwelt- und naturschutzrelevante Themen der Richtlinienanteile A, B, C und F

Kerstin Trick

Telefon: (0331) 866-7534

Telefax: (0331) 275 48-7534

E-Mail: Kerstin.Trick@MLUV.Brandenburg.de

# Zuwendungen für die Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume

Richtlinienentwurf vom 29. Juli 2008

## Welches Ziel wird mit der Förderung verfolgt?

Anliegen der Umsetzung der Richtlinie ist es, mit der Förderung von Maßnahmen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums zu stärken und die Versorgung mit schnellem Breitband in den ländlichen Gebieten zu unterstützen.

## Was wird gefördert?

Förderfähig sind Infrastrukturmaßnahmen als Beitrag zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke (Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle) der Netzbetreiber im Zusammenhang mit deren Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen.

Insbesondere können das sein:

- › Bei leitungsgebundener Infrastruktur Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verlegung und Einrichtung bis zur Verteilereinrichtung
- › Bei funkbasierten Lösungen die Einrichtung der erforderlichen Netzinfrastruktur bis einschließlich der Sendeeinrichtungen

## Wer kann gefördert werden?

Gemeinden und Gemeindeverbände

## Wie wird gefördert?

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben maximal jedoch 200.000 Euro.

## Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Es sollen investive Vorhaben im ländlichen Raum unterstützt werden, bei denen die Nachfrage vom Markt nicht geregelt wird. Ursache hierfür ist die Wirtschaftlichkeit für die Netzbetreiber bei der Herstellung der Zugangsmöglichkeiten, die wegen der geringen Bevölkerungsdichte und der erforderlichen Ausbaurkosten nicht zu erschwinglichen Preisen für die Kunden hergestellt werden können.

Durch die Antragsteller sind Marktanalysen zu Grunde zu legen, aus denen hervorgeht, dass die

möglichen Netzbetreiber ohne öffentliche Unterstützung keine Versorgung mit Breitband absichern können.

## Welche Einschränkungen gibt es?

Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- › Landankauf
- › Planungsarbeiten und Studien
- › Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und Ausrüstungsgegenständen
- › Investitionen auf Grundstücken privater und gewerblicher Nutzer, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung der Breitbandversorgung und im Interesse der Allgemeinheit stehen z. B. Installation von SAT-Schüsseln bzw. Antennen oder Endkundengeräte auf der Grundlage einer Nutzungsvereinbarung für die örtliche Versorgung
- › Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung und Betreuung in Rechtssachen sowie Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen

## Wo ist der Antrag einzureichen?

Die Anträge auf Förderung sind zu stellen beim:  
Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Am Halbleiterwerk 1  
15236 Frankfurt (Oder)

## Wer erteilt Auskunft?

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Referat Ländliche Entwicklung, Oberste Flurbereinigungsbehörde

Klaus Richter  
Telefon: (0331) 866 -7722  
Telefax: (0331) 275 48-7722  
E-Mail: Klaus.Richter@MLUV.Brandenburg.de

# Forst



## Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Richtlinie vom 15. Januar 2008 in der Fassung der Bekanntmachung zur Änderung der Richtlinie vom 5. Juni 2008, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 25, S. 1504 vom 25. Juni 2008

### Welches Ziel wird mit der Förderung verfolgt?

Anliegen der Förderung ist es, die Naturnähe der Waldbestände zu fördern, die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu unterstützen und die Wertschöpfung der forstwirtschaftlichen Primärerzeugung zu verbessern. Durch die Förderung der Waldbrandvorbeugung sollen Waldbrände vermieden bzw. die Bekämpfung bei einem Ausbruch erleichtert werden. Alle Maßnahmen dienen der Stärkung des ländlichen Raumes.

Das Land gewährt Zuwendungen in nachfolgenden Maßnahmebereichen (MB):

- I Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft
- II Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- III Erhöhung der Wertschöpfung der forstwirtschaftlichen Primärerzeugung
- IV Waldbrandvorbeugung

### Was wird gefördert?

#### Waldbauliche Maßnahmen MB I

- › Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft
  - Erstellung eines einfachen Standortgutachtens

- Überführung von Nadelholzreinbeständen in standortgerechte Mischbestände
- Umbau nicht standortgerechter Laubholzreinbestände in standortgerechte Laubholzmischbestände
- Umbau von geschädigten Beständen
- Waldrandgestaltung
- Nachbesserung
- Kulturpflege
- Einsatz von Rückepferden zum Vorliefern von Holz

#### Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse MB II

- › Erstinvestitionen:
  - erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen, Waldarbeiterschutzwagen, Anhängern und Anbaugeräten für forstwirtschaftliche Betriebsarbeiten
- › Ausgaben für die Geschäftsführung:
  - Gründungs- und Fusionskosten
  - Personalkosten
  - Reisekosten
  - Geschäftskosten

- Versicherungskosten
- Fortbildungskosten
- Kosten für Zusammenfassung des Holzangebots

#### Erhöhung der Wertschöpfung forstwirtschaftlicher Primärerzeugung MB III

- › Investitionen zur Be- und Verarbeitung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
  - Technikausstattung zur Verarbeitung forstwirtschaftlicher Primärprodukte; aller Rohstoffe, die aus dem Wald gewonnen werden können
  - Allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen
  - Investitionsnebenkosten

Förderfähig sind Projekte, die durch eine erste Stufe der Be- oder Verarbeitung eines forstwirtschaftlichen Primärproduktes zu einer nennenswerten Wertsteigerung und so mit zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Stabilität des Betriebes beitragen.

#### Waldbrandvorbeugung MB IV

- › Investitionen zur Waldbrandvorbeugung:
  - Technische Vorkehrungen einschließlich der dafür erforderlichen Untersuchungen

- Anlage und Erweiterung von Löschwasserentnahmestellen
- Anlage und Unterhaltung von Waldbrandwund- und -schutzstreifen
- Ausbau und Befestigung forstwirtschaftlicher Wege

#### Wer kann gefördert werden?

Je nach Maßnahmebereich können gefördert werden:

- › Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen
- › Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und denen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne Paragraph 18 des Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) im Vergleich mit Paragraph 29 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung
- Kleinunternehmen der Be- und Verarbeitung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse mit weniger als zehn vollzeitbeschäftigten Personen und Jahresumsatz unter 2 Mio. Euro, gemäß der Definition in der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG

MB	Maßnahme	Fördersatz in Prozent	Mengeneinheit
I	Anbauempfehlung	80	Euro je Gutachten
	Umbaumaßnahmen	85	Euro je Hektar
	Waldrandgestaltung	70 bis 85	Euro je Hektar
	Nachbesserung	85	Euro je Tausend Stück
	Pflege	85	Euro je Hektar
	Einsatz von Rückepferden	50	Euro je Festmeter
II	Erstinvestitionen	40	Euro
	Geschäftsführung (je nach Jahren der Anerkennung)	20 bis 60	Euro
III	Investitionen zur Verarbeitung	50	Euro
	Aufwendungen für Architekten und Ingenieurleistungen	12	Euro
IV	Investitionskosten	80 oder 100	Euro

#### Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung grundsätzlich in Form eines Zuschusses.

#### Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Die zu fördernde Waldfläche bzw. Vorhaben muss sich im Land Brandenburg befinden.

Die Erbringung eines Eigenanteils von 15 Prozent bis zu 88 Prozent gemäß den Vorgaben der Richtlinie ist erforderlich.

Der Antragsteller muss Eigentümer bzw. Besitzer der Flächen sein, auf denen die beantragte Maßnahme realisiert werden soll. Für Pachtflächen sind der Pachtvertrag und die Einverständniserklärung des Verpächters zu erbringen.

Die EU-kofinanzierte Förderung der MB I, III und IV

erfolgt im Erstattungsprinzip. d.h. der Zuwendungsempfänger muss die Maßnahmen vorfinanzieren.

Die Auszahlung erfolgt in Teilbeträgen nach Vorlage bezahlter Rechnungen und Zahlungsbelege in Form von Kopien der Kontoauszüge. Mit der letzten Mittelanforderung ist der Verwendungsnachweis einzureichen, Termin: 15. November des Haushaltsjahres.

Erst nach abgeschlossener Verwendungsnachweisprüfung erfolgt die Auszahlung des letzten Teilbetrages in Höhe von mindestens 5 Prozent der Gesamtzuwendung.

Ausgaben für die Geschäftsführung Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse werden nur für Teilnehmer am Testbetriebsnetz für den Kleinprivatwald im Land Brandenburg bei Neugründung oder Fusion gefördert. Ausnahmen sind zeitlich begrenzt zulässig.

Die Maßnahmen des vorbeugenden Waldbrand-schutzes müssen in den Waldschutzplänen, die durch die Forstbehörden in Zusammenarbeit mit den Behörden des Katastrophenschutzes festgelegt worden sind, enthalten sein.

### **Welche Einschränkungen gibt es?**

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Fördermittel.

Der Förderbetrag darf grundsätzlich 2.500 Euro nicht unterschreiten. Diese Bagatellgrenze ist für wenige Einzelfälle aufgehoben.

Die Förderung für die MB II bis IV erfolgt als De-minimis-Beihilfe. Danach dürfen die im Rahmen der De-minimis-Beihilfen gewährten Zuwendungen, unabhängig der Bewilligungsbehörden, 200.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Steuerjahren je Begünstigter nicht überschreiten.

Für den MB I gilt eine Kappungsgrenze von 50.000 Euro im Jahr, ausgenommen hiervon sind die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse. In begründeten Einzelfällen ist eine Überschreitung nach Genehmigung durch die oberste Forstbehörde möglich.

### **Wo ist der Antrag einzureichen?**

Die Anträge sind formgebunden zu stellen beim:

Amt für Forstwirtschaft Templin  
-Bewilligungsbehörde-  
Waldstraße 2  
16798 Fürstenberg (Havel)

Soweit in dieser Richtlinie keine anderen Termine festgelegt sind, gilt der 30. September als letzter Antragstermin.

Die Antragsunterlagen sind in den Dienststellen der Landesforstverwaltung erhältlich.

Revierförster vor Ort beraten die Antragsteller und unterstützen bei Bedarf das Antragsverfahren und die Erstellung des Verwendungsnachweises.

### **Wer erteilt Auskunft?**

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Referat Grundsatzfragen der Naturschutz- und Forstpolitik, Rechtsangelegenheiten, Umweltbildung und Waldpädagogik

Petra Reden

Telefon: (0331) 866-7386

Telefax: (0331) 275 48-7386

E-Mail: [Petra.Reden@MLUV.Brandenburg.de](mailto:Petra.Reden@MLUV.Brandenburg.de)

# Abfallwirtschaft / Immissionsschutz / Klimaschutz



## Förderung von Maßnahmen der Abfallwirtschaft, des Immissions- und Klimaschutzes, Förderrichtlinie Umweltschutz

Richtlinie vom 18. Juni 2008

### Welches Ziel wird mit der Förderung verfolgt?

Gewinnung eines möglichst hohen stofflichen oder energetischen Nutzens aus behandelten Restabfällen, zeitnahe Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahmen bei Altdeponien

Minderung der Luftschadstoff- und Lärmbelastung in Kommunen, Minderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes  
Umsetzung beispielhafter Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energierückgewinnung sowie Maßnahmen zur Minderung und Nutzung von Abwärme und Förderung des Einsatzes der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung

### Was wird gefördert?

#### I Abfallwirtschaft

- › Maßnahmen zur Optimierung mechanisch-biologischer Abfallbehandlungsanlagen mit dem Ziel einer effizienteren Abtrennung verwertbarer, insbesondere heizwertreicher, Abfallbestandteile bzw. Herstellung von Ersatzbrennstoffen
- › Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zum geordneten Abschluss von Altdeponien

#### II Immissionsschutz - Luftreinhaltung und Lärminderung

- › Maßnahmen, die nachweislich einen Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität oder zur Verminderung der Lärmbelastigung der Bürger leisten; insbesondere Maßnahmen, die kombiniert wirken
- › Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden, die soziale Einrichtungen und Dienstleistungen dauerhaft beherbergen und die an bestehenden öffentlichen Verkehrswegen mit hoher Lärmbelastung stehen

#### III Klimaschutz und Ressourcenschonung

- › Integrierte Projekte zur CO<sub>2</sub>-Minderung durch
  - Anwendung innovativer Technologien
  - Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung
  - Verbesserung des Wärmeschutzes und
  - Einsatz erneuerbarer Energien
- › Innovative und beispielhafte Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energierückgewinnung sowie Minderung und Nutzung von Abwärme
- › Errichtung und Erweiterung von Anlagen der

dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung bis zu einer elektrischen Gesamtleistung von 5 MW

### Wer kann gefördert werden?

Gemeinden, Gemeindeverbände, Kommunale Zweckverbände im Land Brandenburg Kommunale Unternehmen

- › bei Fördergegenständen nach Nummer I nur Eigengesellschaften,
- › bei den Fördergegenständen nach den Nummern II und III auch Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU), wenn die beantragte Fördermaßnahme in besonders hohem öffentlichen Interesse steht.

### Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses. Für Maßnahmen der Abfallwirtschaft nach Nummer I bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Bis zu 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben für Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahmen zum geordneten Abschluss von Altdeponien deren Ablagerungsvolumen größer als 50.000 m<sup>3</sup> ist.

Für Maßnahmen des Immissions-, Klimaschutzes und der Ressourcenschonung nach den Nummern II und III für Gemeinden und Gemeindeverbände bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, Kommunale Unternehmen und KMU bis zu 50 Prozent, höchstens jedoch der Anteil der jeweils zuwendungsfähigen Ausgaben, der nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt werden kann.

### Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Für Maßnahmen der Abfallwirtschaft nach Nummer I müssen sich die zu fördernden Anlagen im kommunalen Eigentum oder im Eigentum einer kommunalen Eigengesellschaft befinden und vorrangig der kommunalen Abfallentsorgung dienen oder gedient haben.

Es werden vorrangig solche Deponien gefördert, deren Ablagerungsphase vor dem 31. Dezember 1996 geendet hat und deren Ablagerungsvolumen größer als 50.000 m<sup>3</sup> ist. Bei besonders ungünstigen Bedingungen sind im Einzelfall Ausnahmen möglich.

Die Förderung von Maßnahmen des Immissionsschutzes nach Nummer II konzentriert sich insbesondere auf:

- › Gebiete, in denen die Überschreitung von Immissionsschutz-Grenzwerten nachgewiesen wurde
- › Gebiete, die als Regionale Wachstumskerne landespolitisch festgelegt sind und auf

### › Kur- und Erholungsorte

Lärmschutzfenster und -türen sind förderfähig, soweit die in der 16. Bundes-Immissionsschutz Verordnung (BlmSchV) festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden und kein aktiver Lärmschutz möglich ist.

Maßnahmen des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung III, insbesondere zur Energieeinsparung und -rückgewinnung, Minderung und Nutzung von Abwärme werden nur gefördert, wenn die Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutz Gesetz (BlmSchG) genehmigungsbedürftig und deren technische Ausführungen modellhaft für andere Anlagen sind.

Dezentrale Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen werden nur gefördert, wenn die Wärmenutzung bei über 80 Prozent der erzeugten Jahreswärmemenge liegt.

### Welche Einschränkungen gibt es?

Bei kommunalen Unternehmen und KMU werden nur Maßnahmen nach den Nummern II und III gefördert, die die Bedingungen für De-minimis-Beihilfen erfüllen.

Danach dürfen die gewährten Zuwendungen - unabhängig des gewährten prozentualen Fördersatzes - 200.000 Euro innerhalb von drei Jahren je Begünstigter nicht überschreiten.

Keine Förderung erfolgt für Betriebskosteneinschließlich Unterhalt und Pflege; Grunderwerb, Erwerbsnebenkosten, Steuern (soweit als Vorsteuer abziehbar), Kosten für Forschung und Entwicklung sowie für Mehrkosten, die nach Erteilung des Zuwendungsbescheides entstanden sind.

Zuwendungsfähig sind, mit Ausnahme der Maßnahmen zu Nummer I, nur umweltbezogene Mehrausgaben gegenüber einer konventionellen, die allgemeinen gesetzlichen Anforderungen erfüllenden Ausführung oder die Ausgaben für Maßnahmen, die ohne Förderung nicht oder erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt umgesetzt würden.

### Wo ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag ist vollständig und formgebunden in zweifacher Ausfertigung zu stellen bei der: Investitionsbank des Landes Brandenburg Steinstraße 104-106 14480 Potsdam

Das Antragsformular kann bei der ILB direkt oder über die Internetseite der ILB [www.ilb.de](http://www.ilb.de) bezogen werden.

### **Wer erteilt Auskunft**

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Referat Abfallwirtschaft  
Andreas Müntner  
Telefon: (0331) 866-7306  
Telefax: (0331) 866-7306  
E-Mail: [Andreas.Muentner@MLUV.Brandenburg.de](mailto:Andreas.Muentner@MLUV.Brandenburg.de)

Referat Nachhaltige Entwicklung, umweltbezogene Fragen der Wirtschaft und des Verkehrs, Luftreinhaltung, Lärminderung

Lutz Schaefer  
Telefon: (0331) 866-7365  
Telefax: (0331) 866-7365  
E-Mail: [Lutz.Schaefer@MLUV.Brandenburg.de](mailto:Lutz.Schaefer@MLUV.Brandenburg.de)

Referat Klimaschutz, Erneuerbare Energien, Umweltbezogene Energiepolitik, Emissionshandel

Kerstin Ochmann  
Telefon: (0331) 866 - 7353  
Telefon: (0331) 866 - 7353  
E-Mail: [Kerstin.Ochmann@MLUV.Brandenburg.de](mailto:Kerstin.Ochmann@MLUV.Brandenburg.de)

# Wasser



## Förderung der Sanierung und naturnahe Entwicklung von Gewässern

Richtlinie vom 6. Mai 2008

### Welches Ziel wird mit der Förderung verfolgt?

- › Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte
- › Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes
- › Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften in natürlichen Oberflächengewässern in denen ein guter ökologischer und chemischer Zustand nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60 EG zu erreichen ist sowie künstliche und erheblich veränderte Gewässer zur Erreichung eines guten ökologischen Potenzials

### Was wird gefördert?

- › Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen einschließlich eines begleitendes Monitorings der Gewässergüte nach den Anforderungen der Brandenburgischen Gewässereinstufungsverordnung (BbgGewEV) im Zusammenhang mit den Maßnahmen
- › Investive Maßnahmen in und an Oberflächengewässern zur Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands sowie Maßnahmen

zur Erhöhung der natürlichen Selbstreinigungskraft und der Regenerationsfähigkeit

- › Investive Maßnahmen in und an Oberflächengewässern zur Verbesserung der Gewässerstruktur im Gewässer und dem unmittelbaren Gewässerumfeld Einrichtung und Gestalten von Gewässerschutzstreifen zur Gewässerentwicklung und zur Verminderung von Stoffeinträgen
- › Investive Maßnahmen in Grundwasserkörpern zur chemischen und physikalischen Grundwasserreinigung, sofern die Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustandes von Oberflächengewässern notwendig sind

### Wer kann gefördert werden?

- › Gemeinden und Gemeindeverbände
- › Unterhaltungspflichtige an Gewässern, Zweckverbände

### Wie wird gefördert?

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe liegt bei 10.000 Euro.

### **Welche Voraussetzungen sind erforderlich?**

Die behördliche Zulässigkeit ist nachzuweisen, wie wasserrechtliche Zulassung oder Planfeststellungsbeschluss bzw. Plangenehmigung und das fachliche Votum der Vorprüfung des Vorhabens ist beizubringen.

### **Welche Einschränkungen gibt es?**

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- › Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen
- › Entwässerungsmaßnahmen
- › Zwischenerwerb von Grund und Boden
- › Bau von Verwaltungsgebäuden, Dienst- und Werkwohnungen
- › Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten (sofern nicht Fördergegenstand)
- › Gewässerkundliche Daueraufgaben
- › Regelmäßig anfallende Verwaltungs- und Betriebskosten sowie Genehmigungsgebühren
- › Kosten für Werbung und Präsentation

### **Wo ist der Antrag einzureichen?**

Das vorgesehene Vorhaben ist vor der Antragstellung zur Vorprüfung formlos in einfacher Ausfertigung als Beschreibung des Vorhabens und der geplanten Maßnahmen sowie des Maßnahmenziels einzureichen. Eine Karte zum betreffenden Gewässer ist beizufügen. Die Vorprüfung ist einzureichen beim:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt- und Verbraucherschutz.

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Der Förderantrag ist vollständig und formgebunden einschließlich des Ergebnisses der fachlichen Vorprüfung in zweifacher Ausfertigung zu stellen bei der:

Investitionsbank des Landes Brandenburg  
Steinstraße 104-106  
14480 Potsdam

### **Wer erteilt Auskunft?**

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Referat Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Jean Henker

Telefon: (0331) 866-7325

Telefax: (0331) 866-7243

E-Mail: [Jean.Henker@MLUV.Brandenburg.de](mailto:Jean.Henker@MLUV.Brandenburg.de)

# Förderung der Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und der Bewirtschaftung der Wasserressourcen

Richtlinie vom 22. November 2007, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51, S. 2691 vom 27. Dezember 2007

## Welches Ziel wird mit der Förderung verfolgt?

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und kulturbautechnischer Maßnahmen zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen im ländlichen Raum. Durch diese Maßnahmen soll das Wasserrückhaltevermögen der Gewässer und die natürliche Bodenfunktion verbessert werden und die effektive Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen ermöglicht werden.

## Was wird gefördert?

- › Gutachten und konzeptionelle Untersuchungen zur Vorbereitung und Begleitung der Maßnahmen sowie Kosten der Maßnahmevorbereitung bis zur Ausführungsplanung
- › Maßnahmen an Fließgewässern und Fließgewässersystemen, die zur Stabilisierung des Abflussgeschehens durch Erhöhung des Rückhaltevermögens und zur Verbesserung der Gewässerstruktur beitragen. Dazu gehören z.B. naturnahe Gestaltung von Gewässern, Anschluss von Alt- und Kleingewässern, Anhebung der Gewässersohle
- › Maßnahmen an wasserwirtschaftlichen Anlagen wie Stauanlagen in, z.B. deren Rekonstruktion, Umgestaltung, Beseitigung oder Neubau Fließgewässern und Fließgewässersystemen
- › Sonstige Maßnahmen, z.B. Außerbetriebnahme, Plombierung oder Rückbau von Verrohrungen und Entwässerungssystemen, Maßnahmen zur Vermeidung von Stoffausträgen aus Drainagen, maßnahmebezogenes Monitoring z.B. Oberflächenwasser- und Grundwassermonitoring
- › Neubau und Erweiterung von überbetrieblichen
  - Anlagen zur Wasserspeicherung, Grundwasseranhebung und Pumpanlagen sowie
  - Einrichtungen zur Entnahme, Speicherung und Zuleitung von Wasser für Beregnungszwecke bis zur Übergabestelle an das jeweilige einzelbetriebliche Bewässerungsnetz

## Wer kann gefördert werden?

Körperschaften des öffentlichen Rechts

## Wie wird gefördert?

Der Antragsteller bekommt bis zu 75 Prozent der förderungsfähigen Gesamtkosten. Bei Maßnahmen zur Förderung kulturbautechnischer Maßnahmen zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 70 Prozent der förderfähigen Kosten.

## Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Es werden nur Vorhaben gefördert, für die eine behördliche Zulässigkeit mit dem Antrag nachgewiesen werden kann z. B. wasserrechtliche Zulassung der Gewässerbenutzung oder Planfeststellungsbeschluss bzw. Plangenehmigung, naturschutzrechtliche Genehmigungen, Befreiungen.

Anlagen, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befinden sind nur dann förderfähig, wenn das zweckbestimmte Verfügungsrecht mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist vertraglich gesichert oder der Zuwendungsempfänger gesetzlich zum Betrieb der Anlage verpflichtet ist.

Bei Maßnahmen zur Förderung kulturbautechnischer Maßnahmen zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen.

## Welche Einschränkungen gibt es?

Mit den Maßnahmen darf noch nicht begonnen worden sein.

## Wo ist der Antrag einzureichen?

Der Antragsteller reicht das formgebundene Antragsformular in einfacher Ausfertigung beim örtlich zuständigen Standort des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF) ein.

Die jeweiligen Standorte befinden sich in

- › Brieselang
- › Fürstenwalde
- › Neuruppin
- › Prenzlau und
- › Luckau.

Das LVLF bewilligt die Anträge. Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

**Wer erteilt Auskunft?**

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

Referat Hochwasserschutz, Wasserbau, Gewässerunterhaltung

Synnöve Pogadl

Telefon: (0331) 866-7342

Telefax: (0331) 866-7243

E-Mail: [Synnöve.Pogadl@MLUV.Brandenburg.de](mailto:Synnöve.Pogadl@MLUV.Brandenburg.de)

Referat Grundsatzfragen der ländlichen Entwicklung und der Landwirtschaftspolitik, Förderangelegenheiten der Abteilung, Einzelbetriebliche Förderung, Rechtsangelegenheiten

Birgit Zimmer

Telefon: (0331) 866-7416

Telefax: ( 0331) 275 48-7416

E-Mail: [Birgit.Zimmer@MLUV.Brandenburg.de](mailto:Birgit.Zimmer@MLUV.Brandenburg.de)

# Förderung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und öffentlichen Abwasserableitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen

Richtlinie vom 20. März 2008

## Welches Ziel wird mit der Förderung verfolgt?

- › Die Sicherung der ordnungsgemäßen Trinkwasserversorgung der Bevölkerung
- › Die Erfüllung internationaler und nationaler Vorgaben bei der Abwasserbeseitigung als ein wesentlicher Beitrag zum Schutz der Gewässer
- › Unterstützung der Bildung größerer und wirtschaftlicherer Strukturen mit verträglichen Gebühren

## Was wird gefördert?

### Teil A der Förderrichtlinie:

#### Bereich Wasserversorgung

Neubau, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung von Anlagen zur:

- › Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserverteilung, Wasserspeicherung und Wasserüberleitung

### Teil B der Förderrichtlinie:

#### Bereich Abwasserentsorgung

Gefördert werden Neubau, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung von:

- › Anlagen zur Schmutzwasserableitung, und -behandlung
- › Abwasserpumpwerke
- › Anlagen zur Aufnahme von Fäkalien

bis zu einer Größe von 5000 Einwohnerwerten (EW) in ländlichen Gemeinden

## Wer kann gefördert werden?

Aufgabenträger der öffentlichen Wasserversorgung bzw. öffentlichen Abwasserbeseitigung

## Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt als Projektförderung mit einem Zuschuss/einer Zuweisung von 55 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten

## Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

### Im Bereich Trinkwasser:

- › Für Neuerschließungen: Bestätigung des Gesundheitsamtes bezüglich der Notwendigkeit/ Dringlichkeit des Vorhabens
- › Bei Sanierungen: der Nachweis der Sanierungsnotwendigkeit

### Im Bereich Abwasser:

- › Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem aktuellen Abwasserbeseitigungskonzept
- › Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde
- › Bei Sanierungen: Nachweis der Sanierungsnotwendigkeit

## Welche Einschränkungen gibt es?

### Teil A der Förderrichtlinie :

#### Bereich Wasserversorgung

Keine Förderung für:

- › Trinkwassertechnische Erschließung von neuen kommunalen Baugebieten, Gewerbegebieten, Wochenend- und Feriensiedlungen
- › Landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung
- › Verwaltungsgebäude
- › Grunderwerbskosten
- › Kosten für Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- › Straßen- und Wegebau, soweit er nicht zur Wiederherstellung des alten Zustandes erforderlich ist
- › Mehrkosten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides
- › Eigenleistungen
- › Leistungen für Tiefbauarbeiten auf der Grundlage von Pauschalverträgen oder pauschalisierten Leistungsangeboten
- › Sanierung von Anlagen, die innerhalb der letzten 15 Jahre errichtet wurden

### Teil B der Förderrichtlinie :

#### Bereich Abwasserentsorgung

Keine Förderung für:

- › Erstmalige Errichtung von Abwasserableitungsanlagen, wenn der Anschlussgrad an die öffentliche Abwasserbeseitigung beim Aufgabenträger mehr als 85 Prozent beträgt Stichtag ist der 1. Januar des Vorjahres
- › Anlagen zur Behandlung und Ableitung von Abwässern aus der Landwirtschaft
- › Abwassertechnische Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten sowie neuer kommunaler Baugebiete
- › Regenwasserableitung

- › Straßen- und Wegebau, soweit er nicht zur Wiederherstellung des alten Zustandes erforderlich ist
- › Instandhaltung von Gebäuden und Bau von Verwaltungsgebäuden
- › Grunderwerbskosten und -erwerbsnebenkosten
- › Mehrkosten und Kosten für zusätzliche Leistungen, die nach Erteilung des Zuwendungsbescheides anfallen
- › Eigenleistungen
- › Betrieb, Unterhaltung und Reparatur von Abwasseranlagen
- › Kosten für HOAI-Leistungen einschließlich Vermessung und Bestandsdokumentation
- › Finanzierungskosten
- › Leistungen für Tiefbauarbeiten auf der Grundlage von Pauschalverträgen oder pauschalisierten Leistungsangeboten
- › Sanierung von Anlagen, die innerhalb der letzten 15 Jahre errichtet wurden
- › Errichtung von Leitungen oder Anlagen, die für eine ordnungsgemäße Abwasserableitung/-behandlung nicht zwingend erforderlich sind

### **Wo ist der Antrag einzureichen?**

Der Antrag ist zu stellen bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg  
Steinstraße 104-106  
14480 Potsdam.

### **Wer erteilt Auskunft?**

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
Referat Wasserversorgung, Abwasserbehandlung, Schuldenmanagement, Altlasten

Klaus Rietz  
Telefon: (0331) 866-7345  
Telefax: (0331) 275 48-7345  
E-Mail: Klaus.Rietz@MLUV.Brandenburg.de

# Naturschutz und Landschaftspflege



## Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung einschließlich der Förderung von Gewässerrandstreifen

*Richtlinien zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung einschließlich der Förderung von Gewässerrandstreifen - Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte - vom 28. Juni 1993, in der Fassung vom 15. September 1993 – BAnz. S. 6750 und 9378*

### Welches Ziel wird mit der Förderung verfolgt?

Das Bundesprogramm zur „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ fördert national bedeutsame Landschaften als Beitrag zum Schutz des nationalen Naturerbes und zur Erfüllung supranationaler Naturschutzverpflichtungen. Das Förderprogramm soll zum dauerhaften Erhalt von Naturlandschaften sowie zur Sicherung und Entwicklung von Kulturlandschaften mit herausragenden Lebensräumen zu schützender Tier- und Pflanzenarten beitragen.

Der weitere Förderbereich, das Gewässerrandstreifenprogramm, hat sich zum Ziel gesetzt, durch die Ausweisung von mindestens zehn Meter breiten Gewässerrandstreifen zur Verbesserung der ökologischen Qualität der Fließgewässer beizutragen.

### Was wird gefördert?

Im Einzelnen können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- › Pflege- und Entwicklungsplanung, incl. sozio-ökonomischer Untersuchungen

- › Moderation, sofern erforderlich
- › Flächenankauf
- › Langfristige Pacht und Ausgleichszahlungen
- › Durchführung Biotop lenkender Maßnahmen
- › Personal- und Sachkosten
- › Projektbegleitende Informationsmaßnahmen
- › Evaluierungen

### Wer kann gefördert werden?

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen mit Ausnahme der Bundesländer sein.

### Wie wird gefördert?

Die Projekte werden zweiphasig mit einer maximal dreijährigen Planungs- und einer Umsetzungsphase, nach Genehmigung des Pflege- und Entwicklungsplans, durchgeführt.

Die Zuwendungen werden als Zuschüsse im Wege der Projektförderung auf Ausgabenbasis zur Anteilsfinanzierung gewährt. Der Anteil des Bundes beträgt höchstens 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben eines Projektes.

Der restliche Finanzierungsanteil ist vom Zuwendungsempfänger und vom jeweiligen Land aufzubringen. Der Zuwendungsempfänger soll sich mit einem Anteil von 10 Prozent an der Gesamtfinanzierung beteiligen.

#### **Welche Voraussetzungen sind erforderlich?**

Die Vorhaben dürfen vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Der Abschluss von Lieferungs- oder Leistungsverträgen z. B. Auftragserteilung sowie der Grunderwerb gelten als Vorhabensbeginn.

#### **Wo ist der Antrag einzureichen?**

Der Antrag ist zu stellen beim:  
Landesumweltamt des Landes Brandenburg  
OT Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam

Die Weiterleitung des Antrages erfolgt über das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, an das Bundesamt für Naturschutz

#### **Wer erteilt Auskunft?**

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Referat Landschaftsplanung, Landschaftsentwicklung, Erholung  
Albert-Einstein-Straße 42-46  
14473 Potsdam

Brigitta Haase  
Telefon: (0331) 866-7178  
Telefax: (0331) 275 48-7178  
E-Mail: Brigitta.Haase@MLUV.Brandenburg.de

Landesumweltamt Brandenburg  
OT Groß Glienicke  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
Referat Finanzen, BdH

Iris Strerath  
Telefon: (033201) 442-504  
Telefax: (033201) 442-193  
E-Mail: Iris.Strerath@LUA.Brandenburg.de

# Fachübergreifende Förderungen



## Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft sowie in der Forstwirtschaft

Richtlinie vom 26. November 2007, Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51, S. 2717 vom 27. Dezember 2007

### Welches Ziel wird mit der Förderung verfolgt?

Die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft soll durch die Förderung die Chance erhalten, das vorhandene Forschungs- und Entwicklungspotenzial unmittelbar in die Entwicklung und Einführung innovativer Produkte, Verfahren und Technologien einzubinden. Die Vorhaben sollen der nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft im ländlichen Raum dienen.

### Was wird gefördert?

Kooperationsprojekte zur Entwicklung innovativer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Forstwirtschaft sowie der Ernährungswirtschaft

Geförderte Formen der Zusammenarbeit sind:

- › Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen
- › Personalaustausch als zeitweilige Aufnahme von Forschungs- und Entwicklungspersonal aus einer Forschungseinrichtung oder einem anderen Unternehmen

### Wer kann gefördert werden?

Kleine und mittlere Unternehmen der Land-, Forst-

und Ernährungswirtschaft aller Rechtsformen.

### Wie wird gefördert?

Förderfähig sind die Kosten für die Planung, Entwicklung und den Test innovativer Produkte, Verfahren und Technologien vor der Einführung für kommerzielle Zwecke. Der Fördersatz beträgt bis zu 70 Prozent der projektbezogenen Sach- und Investitionskosten und bis zu 50 Prozent der projektbezogenen Personalkosten.

Die anrechenbaren projektbezogenen Gesamtkosten müssen mindestens 50.000 Euro betragen.

### Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Der Zuwendungsempfänger muss seinen Sitz und die zu fördernde Betriebsstätte im Land Brandenburg haben.

Die Zusammenarbeit der Kooperationspartner ist durch eine Kooperationsvereinbarung zu regeln.

### Welche Einschränkungen gibt es?

Zuwendungen erhalten nur kleine und mittlere Unternehmen gemäß der Verordnungen (EG)

› Nr. 1857/2006

› Nr. 70/2001

Zuwendungen an Unternehmen der Forst- und Ernährungswirtschaft unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag.

Danach dürfen die im Rahmen der De-minimis-Beihilfen gewährten Zuwendungen 200.000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten.

#### **Wo ist der Antrag einzureichen?**

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Der Antrag ist vollständig und formgebunden zu stellen beim:

LVL Regionalstelle Neuruppin  
Fehrbelliner Str. 4e  
16816 Neuruppin

#### **Wer erteilt Auskunft?**

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Referat Wissenschaft und Technologie, Agrarbildung

Dr. Hardi Rabisch

Telefon: (0331) 866-7782

Telefax: (0331) 275 48-7782

E-Mail: [Hardi.Rabisch@MLUV.Brandenburg.de](mailto:Hardi.Rabisch@MLUV.Brandenburg.de)

## Investitionen im Bereich Hochschulen, Forschung und Entwicklung sowie Wissenstransfer

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

### Welches Ziel wird mit der Förderung verfolgt?

Das Land fördert entsprechend des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2007-2013 Schwerpunkt „Entwicklung innovations- und technologieorientierter Infrastrukturen“ Förderungen von „Investitionen im Bereich Hochschulen, Forschung und Entwicklung sowie Wissenstransfer“.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen müssen mindestens einem der folgenden Förderziele zu zuordnen sein:

- › Stärkung des Forschung und Entwicklung (FuE) Potenzials
- › Stärkung der Transferpotentiale der Wissenschaftseinrichtungen
- › Stärkung der Bildungsinfrastruktur und damit des Wissenstransfers in die Praxis
- › Verbesserung der Infrastruktur für Forschung und Entwicklung

### Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen in den Bereichen Infrastruktur und Modellvorhaben zu Produktions- und Einkommensalternativen sowie Einrichtung von Langzeit- und Großversuchen als Transfervoraussetzungen für die Praxis.

- › Infrastrukturinvestitionen:
  - Bauliche Maßnahmen zur Sanierung und Modernisierung vorhandener Gebäude
  - Anschaffung von Groß- und Spezialgeräten, Anlagentechnik sowie Be- und Verarbeitungsgeräten
  - Bauliche Maßnahmen zur Sanierung und Modernisierung veralteter Multimedianeetze
  - Anschaffung von Spezialgeräten und Anlagentechnik sowie Neuinstallation im Multimediabereich
  - Multimediale Aufbereitung von credit-point bewerteten Studien und Forschungsinhalte
- › Modellvorhaben zu Produktions- und Einkommensalternativen sowie Einrichtung von Langzeit- und Großversuchen als Transfervoraussetzungen für die Praxis:
  - Förderung von praxisorientierten Pilot- und Modellvorhaben zur Entwicklung von Produktions- und Einkommensalternativen in den ländlichen Gebieten des Landes Brandenburg

- Förderung von Groß- und Langzeitversuchen in Kooperation mit der Praxis zur effektiven Gestaltung von Maßnahmen zur nachhaltigen Landnutzung unter den Bedingungen eines effektiven Ressourcenmanagements und der Sicherung einer reichen Biodiversität der heimischen Umwelt
- Förderung von Groß- und Langzeitversuchen zur Wiederherstellung einer zerstörten oder stark belasteten Umwelt für eine nachhaltige ökologische Nutzung der natürlichen Ressourcen der ländlichen Gebiete für eine artgerechte und umweltverträgliche Produktion

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen müssen mindestens einem der folgenden Förderziele zu zuordnen sein:

- › Stärkung des Forschung und Entwicklung (FuE) Potenzials
- › Stärkung der Transferpotentiale der Wissenschaftseinrichtungen
- › Stärkung der Bildungsinfrastruktur und damit des Wissenstransfers in die Praxis
- › Verbesserung der Infrastruktur für Forschung und Entwicklung

### Wer kann gefördert werden?

Antragsberechtigt sind die außeruniversitären agrarwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried-Wilhelm Leibniz (WGL), agrarwissenschaftliche Mehrländereinrichtungen und Versuchseinrichtungen der Tierproduktion, des Gartenbaus und der Milchwirtschaft des Landes Brandenburg, vertreten durch ihre Vorstände bzw. Geschäftsführungen.

### Wie wird gefördert?

Der Fördersatz beträgt 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

### Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Förderfähig sind Infrastrukturmaßnahmen in außeruniversitären, agrarwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, die einen Beitrag zum Technologietransfer in die Landwirtschaft, den Gartenbau und die Lebensmittel verarbeitenden Industrie leisten können und damit geeignet erscheinen, die Beschäftigungsentwicklung des Landes Brandenburg positiv zu beeinflussen.

Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, d. h. bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Gleichzeitig ist beim Einsatz von EFRE-Mitteln aus der Förderperiode 2007-2013 der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Sinne des Art. 16 der Verordnung Nr. 1083/2006 (EU-ABl. 2006 Nr. L 21 S. 25) einzuhalten.

Die Nachhaltigkeit in den Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales ist nachzuweisen.

### **Welche Einschränkungen gibt es?**

Die EFRE-Mittel stehen spezifisch für die Region Brandenburg-Nordost oder die Region Brandenburg-Südwest nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 zur Verfügung. Daher können die Konditionen für die Gewährung der Mittel und die entsprechende Verwaltungspraxis zwischen diesen Regionen variieren.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für den genannten Verwendungszweck erfolgt.

### **Wo ist der Antrag einzureichen?**

Der Antrag ist vollständig und formgebunden in zweifacher Ausfertigung zu stellen über das:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg  
Referat Wissenschaft, Technologie und Agrarbildung  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

bei der

Investitionsbank des Landes Brandenburg  
Öffentliche Kunden  
Steinstraße 104-106  
14480 Potsdam

Dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens beizufügen, die den unter 2. genannten Förderkriterien entspricht und die Zuwendungsvoraussetzungen unter 4. erfüllt.

Anträge können erstmals im Jahr 2008 gestellt werden.

Antragsschluss ist

- › der 1. Februar für Vorhaben, die ab 1. Mai des laufenden Jahres beginnen
- › der 1. Juni für Vorhaben, die ab September des laufenden Jahres beginnen und
- › der 1. Oktober, wenn das Vorhaben ab Januar des Folgejahres beginnen soll

### **Wer erteilt Auskunft?**

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Referat Wissenschaft und Technologie, Agrarbildung

Petra Berg

Telefon: (0331) 866-7786

Telefax: (0331) 275 48-7786

E-Mail: Petra.Berg@MLUV.Brandenburg.de

Antragsformulare sind ebenfalls dort erhältlich.

## Förderung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres

Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 19

### Welches Ziel wird mit der Förderung verfolgt?

Das Land gewährt auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten und im Rahmen der Grundsätze für die Organisation zum Freiwilligen Ökologischen Jahr vom 1. August 2007, Prioritätsachse B des Europäischen Sozialfonds (ESF), Zuwendungen für die Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ).

Die Ausbildungs- und Berufsfähigkeit junger Menschen zu verbessern, verbunden mit dem zusätzlichen Angebot zur Berufsorientierung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in unterschiedlichen Einrichtungen des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landwirtschaft. Dabei sind Tätigkeiten zu identifizieren, die auf konkrete Berufsfelder hinführen.

Diese sind zu zertifizierbaren Maßnahmen zusammenzufassen und im Rahmen der Berufsorientierung durchzuführen. Durch die Absolvierung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres kann dazu beigetragen werden, dass die eingeschränkten geschlechtsspezifischen Präferenzen junger Menschen bei der Berufswahl und Orientierung abgebaut werden können.

Konkretes Ziel der Förderung ist, die berufliche Orientierung im ökologischen Bereich praxisorientiert zu vertiefen und somit die darauf bezogene Berufsvorbereitung junger Menschen zu verbessern. Damit trägt die Förderung auch zur Verringerung der Abbrecherquote in der Berufsausbildung bei.

### Was wird gefördert?

Die Durchführung des Freiwilligen Ökologischen Jahres in Brandenburg

### Wer kann gefördert werden?

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die die amtliche Anerkennung als Träger des FÖJ in Brandenburg besitzen

### Wie wird gefördert?

Mischbetragsfinanzierung in Höhe von bis zu 441 Euro je belegtem Platz und Monat  
Zuwendungsfähig sind Ausgaben je Teilnehmerin/Teilnehmer für:

- › Taschengeld bis zu 153 Euro
- › Unterkunft bis zu 50 Euro
- › Verpflegung bis zu 102 Euro

- › Sozialversicherung bis zu 131 Euro
- › Unfallversicherung bis zu 5 Euro
- › Pädagogische Begleitung bis zu 153 Euro (Bundesmittel aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundesfamilienministeriums als Festbetragsfinanzierung)
- › Verwaltung und Koordinierung bei den Einsatzstellen bis zu 85 Euro

innerhalb des gesamten FÖJ-Zyklus vom 1. September des Jahres bis zum 31. August des Folgejahres.

Nicht gefördert werden die Aufwendungen für Teilnehmer, die ein FÖJ entsprechend Paragraph 14c des Zivildienstgesetzes durchführen.

### Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Der Antragsteller muss seinen Sitz im Land Brandenburg haben und dort auch seine Tätigkeit ausüben.

### Welche Einschränkungen gibt es?

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Fonds der Europäischen Union – ESF, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), aus dem regional übergreifenden Operationellen Programm des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen für die Interventionen des Ziels 1 in Deutschland in der Strukturförderperiode 2007–2013 oder den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den unter Nr. 1 genannten Zweck erfolgt.

### Wo ist der Antrag einzureichen?

Der Antragsteller stellt einen formgebundenen Antrag bis zum 30. April des jeweiligen Jahres an die

Landesagentur für Struktur und Arbeit - LASA  
Brandenburg GmbH  
Geschäftsbereich Programmzentrale  
Wetzlarer Straße 54  
14482 Potsdam

Telefon: (0331) 6002-200  
Telefax: (0331) 6002-201  
E-Mail: [Lasa@Lasa-Brandenburg.de](mailto:Lasa@Lasa-Brandenburg.de)

Antragsformulare sind bei der Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg zu erhalten.

**Wer erteilt Auskunft?**

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

Referat Grundsatzfragen der Naturschutz- und Forstpolitik, Rechtsangelegenheiten, Umweltbildung und Waldpädagogik

Ingo Gast

Telefon: (0331) 866-7033

Telefax: (0331) 866-7033

E-Mail: [Ingo.Gast@MLUV.Brandenburg.de](mailto:Ingo.Gast@MLUV.Brandenburg.de)

# Gewährung von Zuwendungen für Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung

Richtlinienentwurf vom 18. Juli 2008

## Welches Ziel wird mit der Förderung verfolgt?

Sicherung der überbetrieblichen Ausbildung als eine Grundlage für den Berufsabschluss

## Was wird gefördert?

Gefördert wird die Teilnahme von Auszubildenden an überbetrieblichen Lehrgängen im Rahmen der Gesamtdauer des Ausbildungsverhältnisses entsprechend dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses in den Berufen:

Landwirt/in	mit 5 Wochen
Tierwirt/in	mit 5 Wochen
Fischwirt/in	mit 6 Wochen
Gärtner/in (Garten- und Landschaftsbau)	mit 7 Wochen
Gärtner/in (Produktionsgartenbau, Friedhofsgärtnerei)	mit 3 Wochen
Pferdewirt/in	mit 3 Wochen
Milchwirtschaftliche/r Laborant/in	mit 12 Wochen
Molkereifachmann/-frau	mit 12 Wochen
Forstwirt/in (außerhalb der Ämter für Forstwirtschaft)	mit 9 Wochen
Fachkraft Agrarservice	mit 5 Wochen

## Wer kann gefördert werden?

Juristische Personen des privaten Rechts, die die überbetriebliche Ausbildung organisieren

## Wie wird gefördert?

Von den insgesamt für die überbetriebliche Ausbildung entstehenden Kosten werden für Lehrgangsgebühren und Unterkunft höchstens bis zu 350 Euro je Lehrgangswochen und Teilnehmer berücksichtigt, wobei die Unterkunftszuschüsse maximal 40 Euro betragen. Investitionen sind von der Förderung ausgeschlossen.

## Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

Lehrgänge müssen vom Berufsbildungsausschuss bestätigt und in den bestätigten überbetrieblichen Ausbildungsstätten durchgeführt werden.

Es werden nur Lehrgangsteilnehmer mit gültigem, registrierten Ausbildungsverhältnis in den unten genannten Berufen im Land Brandenburg und

Wohnsitz im Land Brandenburg oder im Land Berlin gefördert. Jugendliche mit Wohnsitz im Land Berlin müssen eine Erklärung beibringen, aus der hervorgeht, dass sie nach Beendigung der Ausbildung eine Arbeitsaufnahme im Land Brandenburg anstreben.

## Wo ist der Antrag einzureichen?

Der Antragsteller stellt einen formgebundenen Antrag an das:

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Zuständige Stelle für berufliche Bildung  
OT Ruhlsdorf  
Dorfstraße 1  
14513 Teltow

zur fachlichen Stellungnahme und Weiterleitung an die:

Landesagentur für Struktur und Arbeit - LASA  
Brandenburg GmbH  
Geschäftsbereich Programmzentrale  
Wetzlarer Straße 54  
14482 Potsdam

## Wer erteilt Auskunft

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
Referat Wissenschaft und Technologie, Agrarbildung

Dr. Georg Moskwa  
Telefon: (0331) 866-7512  
Telefax: (0331) 275 48-7512  
E-Mail: Georg.Moskwa@MLUV.Brandenburg.de

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Ruhlsdorf  
Dorfstr. 1  
14513 Teltow  
Referat Berufliche Bildung

Dr. Ramona Rügen  
Telefon: (03328) 436-200  
Telefax: (03328) 436-204,  
E-Mail: Ramona.Ruegen@LVLV.Brandenburg.de

## Förderung aus der Konzessionsabgabe Lotto

### Welches Ziel wird mit der Förderung verfolgt?

Förderung aller Politikfelder des Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umweltschutz und Verbraucherschutz, sofern das Landesinteresse an der Förderung nicht durch Haushaltsmittel gewährleistet ist

- › Eine Förderung über reguläre Förderrichtlinien ist ausgeschlossen.
- › Mit der Durchführung des Vorhabens darf noch nicht begonnen worden sein.
- › Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

### Was wird gefördert?

Die Vergabe der Lottomittel ist Ausdruck des politischen Gestaltungswillens des Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz. Die Förderung ist deshalb gerichtet auf die Unterstützung von Projekten, die im weitesten Sinne auf das Gemeinwohl gerichtetes Handeln widerspiegeln und die in diesem Zusammenhang beispielgebend sowie identitäts- und sinnstiftend wirken.

Dazu zählen insbesondere:

- › Projekte ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Charakters im Umwelt- und ländlichen Bereich
- › Maßnahmen der Verbesserung der Umweltsituation, der Verbraucheraufklärung und des Verbraucherschutzes, der Ökologisierung wirtschaftlichen Handelns, des Naturschutzes und der Umweltbildung, der Förderung des sozialen Lebens in Dörfern und der Erhaltung ländlicher Räume sowie
- › Sozialökologische Projekte

### Wer kann gefördert werden?

Natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts außerhalb der Landesverwaltung, z.B. Kommunen und des privaten Rechts (eingetragene Vereine, Unternehmen in verschiedenen Rechtsformen wie z.B. GmbH und GbR, Stiftungen, Privatpersonen)

### Wie wird gefördert?

Grundsätzlich Anteilfinanzierung mit bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten oder entsprechende Festbetragsfinanzierung

### Welche Voraussetzungen sind erforderlich?

- › Durchführung des Projektes im Land Brandenburg

### Wo ist der Antrag einzureichen?

Der Antrag ist grundsätzlich in der Zeit vom 1. Januar bis spätestens 1. Oktober des Jahres zu stellen beim:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Die Bewilligung erfolgt durch das:

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Referat Förderung, Ländlicher Raum  
Am Halbleiterwerk 1  
15236 Frankfurt (Oder)

### Wer erteilt Auskunft?

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
Referat Zentrale Angelegenheiten, Koordinierung und Verwaltung

Silvia Hentschel

Telefon: (0331) 866-7412

Telefax: (0331) 866-7248

E-Mail: [Silvia.Hentschel@MLUV.Brandenburg.de](mailto:Silvia.Hentschel@MLUV.Brandenburg.de)

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Am Halbleiterwerk 1  
15236 Frankfurt (Oder)  
Referat Förderung, Ländlicher Raum

Marion Stutius

Telefon: (0335) 5217-514

Telefax: (0335) 5217-517

E-Mail: [Marion.Stutius@LVLFB.Brandenburg.de](mailto:Marion.Stutius@LVLFB.Brandenburg.de)

# Anhang

## Adressen der Ämter für Landwirtschaft der Landkreise im Land Brandenburg

### **Landkreis Barnim**

Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt  
Sachgebiet Landwirtschaft  
„Paul Wunderlich Haus“  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde  
Telefon: (03334) 214-1525  
Telefax: (03334) 214-2525  
E-Mail: [Landwirtschaftsbehoerde@KVBarnim.de](mailto:Landwirtschaftsbehoerde@KVBarnim.de)  
Internet: [www.barnim.de](http://www.barnim.de)

### **Landkreis Dahme-Spreewald**

Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft  
Abteilung Landwirtschaft  
Hauptstr. 51  
15907 Lübben (Spreewald)  
Telefon: (03546) 20-3308  
Telefax: (03546) 20-3277  
E-Mail: [Landwirtschaftsamt@Dahme-Spreewald.de](mailto:Landwirtschaftsamt@Dahme-Spreewald.de)  
Internet: [www.dahme-spreewald.de](http://www.dahme-spreewald.de)

### **Landkreis Elbe-Elster**

Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft  
Ludwig-Jahn-Str. 2  
04912 Herzberg  
Telefon: (03535) 46-2632  
Telefax: (03535) 46-2604  
E-Mail: [Landwirtschaftsamt@LKEE.de](mailto:Landwirtschaftsamt@LKEE.de)  
Internet: [www.landkreis-elbe-elster.de](http://www.landkreis-elbe-elster.de)

### **Landkreis Havelland**

Landwirtschafts-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
Goethestr. 59 – 60  
14641 Nauen  
Telefon: (03321) 403-5518  
Telefax: (03321) 403-5541  
E-Mail: [Landkreis@Havelland.de](mailto:Landkreis@Havelland.de)  
Internet: [www.havelland.de](http://www.havelland.de)

### **Landkreis Märkisch-Oderland**

Fachbereich I, Landwirtschaftsamt  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow  
Telefon: (03346) 850 385  
Telefax: (03346) 850 218  
E-Mail: [Landwirtschaft@LandkreisMOL.de](mailto:Landwirtschaft@LandkreisMOL.de)  
Internet: [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de)

**Landkreis Oberhavel**

Fachbereich Umwelt und Landwirtschaft  
Fachdienst Landwirtschaft  
Adolf-Dechert-Str. 1  
16515 Oranienburg  
Telefon: (03301) 601-662  
Telefax: (03301) 601-660  
E-Mail: [Landwirtschaft@Oberhavel.de](mailto:Landwirtschaft@Oberhavel.de)  
Internet: [www.oberhavel.de](http://www.oberhavel.de)

**Landkreis Oberspreewald-Lausitz**

Amt für Planung und Wirtschaft  
SG Landwirtschaft  
Dubinaweg 1 (Sitz: Joachim-Gottschalk-Str. 36, 03205 Calau)  
01968 Senftenberg  
Telefon: (03541) 870-5602  
Telefax: (03541) 870-5211  
E-Mail: [Landwirts-amt@OSL-online.de](mailto:Landwirts-amt@OSL-online.de)  
Internet: [www.osl-online.de](http://www.osl-online.de)

**Landkreis Oder-Spree**

Landwirtschaftsamt  
Schneeberger Weg 40  
15848 Beeskow  
Telefon: (03366) 35-1831  
Telefax: (03366) 35-2839  
E-Mail: [Landwirtschaftsamt@L-OS.de](mailto:Landwirtschaftsamt@L-OS.de)  
Internet: [www.landkreis-oder-spree.de](http://www.landkreis-oder-spree.de)

**Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft  
SG Landwirtschaft  
Neustädter Str. 14  
16816 Neuruppin  
Telefon: (03391) 688-3940  
Telefax: (03391) 688-3956  
E-Mail: [Karin.Garmatter@O-P-R.de](mailto:Karin.Garmatter@O-P-R.de)  
Internet: [www.ostprignitz-ruppin.de](http://www.ostprignitz-ruppin.de)

**Landkreis Potsdam-Mittelmark**

Amt für Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Niemöllerstr. 1 (Sitz: Weitzgrunderweg 23)  
14806 Belzig  
Telefon: (033841) 91-271  
Telefax: (033841) 91-376  
E-Mail: [Vetamt@Potsdam-Mittelmark.de](mailto:Vetamt@Potsdam-Mittelmark.de)  
Internet: [www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de)

**Landkreis Prignitz**

Geschäftsbereich IV  
Sachbereich Landwirtschaft  
Berliner Str. 49  
19348 Perleberg  
Telefon: (03876) 713-400  
Telefax: (03876) 713-397  
E-Mail: [SBLandwirtschaft@LKPrignitz.de](mailto:SBLandwirtschaft@LKPrignitz.de)  
Internet: [www.landkreis-prignitz.de](http://www.landkreis-prignitz.de)

**Landkreis Spree-Neiße**

Fachbereich Landwirtschaft/Veterinär- und Lebensmittelüberwachung  
Heinrich-Heine-Str. 1  
03149 Forst (Lausitz)  
Telefon: (03562) 986 183-01  
Telefax: (03562) 986 183-00  
E-Mail: [Landwirtschaftsamt@LKSPN.de](mailto:Landwirtschaftsamt@LKSPN.de)  
Internet: [www.landkreis-spree-neisse.de](http://www.landkreis-spree-neisse.de)

**Landkreis Teltow-Fläming**

Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
SG Landwirtschaft  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde  
Telefon: (03371) 608-4700  
Telefax: (03372) 608-9500  
E-Mail: [Berndt.Schuetze@Teltow-Flaeming.de](mailto:Berndt.Schuetze@Teltow-Flaeming.de)  
Internet: [www.teltow-flaeming.de](http://www.teltow-flaeming.de)

**Landkreis Uckermark**

Dezernat I, Landwirtschafts- und Umweltamt  
Karl-Marx-Str. 1  
17291 Prenzlau  
Telefon: (03984) 70-1168  
Telefax: (03984) 70-4299  
E-Mail: [Amt.68@Uckermark.de](mailto:Amt.68@Uckermark.de)  
Internet: [www.uckermark.de](http://www.uckermark.de)

**Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt  
und Verbraucherschutz des Landes  
Brandenburg**

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

Telefon: (0331) 866-7017

Telefax: (0331) 866-7018

E-Mail: [pressestelle@mluv.brandenburg.de](mailto:pressestelle@mluv.brandenburg.de)

Internet: [www.mluv.brandenburg.de](http://www.mluv.brandenburg.de)

